

Zu § 22 SGB II

Leistungen für Unterkunft und Heizung

Bezüglich der Unterkunftskosten für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, siehe Rd.Nr. 22.27.

22.01 Kosten der Unterkunft, Angemessenheit

Unterkunftskosten werden grundsätzlich nur in angemessener Höhe gewährt. Hierbei sind Mietwohnungen und Eigenheime/Eigentumswohnungen gleich zu behandeln (BSG, Urteil v. 07.11.2006, B 7b AS 2/05 R; LSG NRW, Beschluss v. 28.02.2006, L 9 B 99/05 AS ER; LSG Bayern, Beschluss v. 15.12.2005, L 11 B 557/05 AS ER)

Zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit von Unterkunftskosten ist auf die zum früheren Sozialhilferecht entwickelten Rechtsgrundsätze zurückzugreifen (vgl. LSG Hamburg, Beschluss v. 28.09.2005, L 5 B 255/05 ER AS; LSG NSB, Urteil v. 23.03.2006, L 8 AS 388/05; BT-Drucksache 15/1516 S. 57).

Die Angemessenheit von Unterkunftskosten bemisst sich vor allem nach dem Bedarf des/der Hilfebedürftigen und den örtlichen Verhältnissen. Die angemessene Höhe der Unterkunftskosten errechnet sich als Produkt aus der für die Bedarfsgemeinschaft abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und dem nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Mietzins pro Quadratmeter (sog. Produkttheorie). Das bedeutet, dass nicht ein einzelner Faktor (Wohnfläche bzw. Miete in € je m²) herausgegriffen und als (un-) angemessen beurteilt werden darf, wenn der sich als Produkt ergebende Mietzins insgesamt angemessen ist. Der Hilfesuchende ist also grundsätzlich frei in seiner Entscheidung, ob er eine kleinere Wohnung in gehobener Wohnlage und/oder mit besserer Ausstattung zu einem höheren Preis je m² anmietet. (BSG, Urteil v. 07.11.2006, B7 7b AS 18/06 R; BSG, Urteil v. 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R; BSG, Urteil v. 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R)

Bei den örtlichen Verhältnissen ist auf die am Wohnort in der Umgebung des Hilfebedürftigen marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen (z.B. örtlicher Mietpreisspiegel). Dabei ist der untere Bereich vergleichbarer Wohnungen zumutbar, sofern Wohnungen in diesem Segment vor Ort zugänglich und verfügbar sind; insbesondere ist auf eine Ausstattung, Lage und Bausubstanz im einfachen unteren Segment abzustellen. Sofern keine Erkenntnismöglichkeiten bezüglich der marktüblichen Mietpreise vorhanden sind kann auf die Tabelle zu §§ 8, 12 Wohngeldgesetz zurück gegriffen werden.

Danach ist zu prüfen, ob nach der Struktur des Wohnungsmarktes tatsächlich auch die konkrete Möglichkeit gegeben ist, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung anmieten zu können. Ob ein Umzug zuzumuten ist entscheidet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Besteht eine solche konkrete Unterkunftsalternative nicht, sind die Aufwendungen für die tatsächlich gemietete Unterkunft als konkret angemessen anzusehen.

Zur Festlegung der Mietobergrenze (Vergleichsmiete) fordert das BSG ein „Schlüssiges Konzept“ (u.a. BSG, Urteil v. 17.12.2009, B 4 AS 27/09 R).

Bei einem 1-Personenhaushalt ist eine Wohnungsgröße bis zu maximal 45 m² anzuerkennen. Für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft sind bis zu maximal 15 m² zugrunde zu legen.

Wohngemeinschaften sind nicht wie Bedarfsgemeinschaften oder Haushaltsgemeinschaften i.S.d. § 9 Abs. 5 zu behandeln. Allein stehende Personen in einer Wohngemeinschaft sind wie ein 1-Personen- Haushalt zu betrachten. Die gemeinsame Nutzung von Räumen rechtfertigt keinen Abschlag von der angemessenen Quadratmeterzahl. Die tatsächlichen Wohnkosten sind aus den vertraglichen Regelungen zu ermitteln. Fehlt eine vertragliche Regelung (z.B. ein Untermietvertrag) werden die Wohnkosten grundsätzlich nach Köpfen aufgeteilt (BSG, Urteil vom 18.06.2008, B 14/11b AS 61/06 R).

Bei Schwangerschaft ist ab der 13. Schwangerschaftswoche beim Wohnraumbedarf das erwartete Kind grundsätzlich zu berücksichtigen.

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft die Höchstbeträge übersteigen, sind sie als Bedarf der hilfebedürftigen Personen nur solange anzuerkennen, als es diesen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Aufwendungen durch einen Wohnungswechsel, durch Vermietung, Untervermietung oder auf andere Weise zu senken (RdNr. 22.05).

Wenn ein Hilfebedürftiger zwischen mehreren Wohnungen innerhalb des genannten Rahmens wählen kann, ist ihm nach dem Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II) auch eine kostengünstigere Wohnung zuzumuten, wenn sie seinen Verhältnissen entspricht und für ihn angemessen ist (OVG Niedersachsen, Beschluss v. 29.09.1977, IV B 68/77 (FEVS 26, 371); zu § 22 Abs. 1 Satz 2: OVG Berlin, Urteil v. 01.06.1978, VI B 26.78 (FEVS 27, 146)).

Sind Eltern getrennt lebend oder geschieden und lebt ein Kind abwechselnd bei den Eltern, so ist es vom Einzelfall abhängig, ob ein zusätzlicher Wohnbedarf durch den Aufenthalt des Kindes ausgelöst wird. Durch leistungsrechtliche Beschränkungen darf das Umgangsrecht nicht verhindert werden. Ob zusätzlicher Wohnbedarf ausgelöst wird hängt von der Häufigkeit des Umgangs, von Alter, Geschlecht und Zahl der Kinder und weiteren Kriterien ab. Es ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.

Ausschließlich besuchsweiser Aufenthalt von Kindern bei der Ausübung des Umgangsrechts löst grundsätzlich keinen höheren Unterkunftsbedarf aus. Es ist Leistungsberechtigten ebenso wie Beziehern niedriger Einkommen zuzumuten, sich für die Zeit des Besuchs mit dem vorhandenen Wohnraum zu behelfen. Ansonsten würde für die überwiegende Zeit unangemessener Wohnraum finanziert.

Aufwendungen für einen Wohnwagen oder ein Wohnmobil als einzige Unterkunft können Unterkunfts-kosten darstellen (BSG, Urteil v. 17.6.2010 B 14 AS 79/09 R).

22.02 Verhältnis zu Leistungen nach dem WoGG

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind grundsätzlich von Wohngeld ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2 WoGG). Ausnahme: Empfänger von darlehensweise gewährten Leistungen nach dem SGB II (§ 1 Abs. 2 S. 4 WoGG) sowie Familienmitglieder eines nach § 1 Abs. 2 WoGG ausgeschlossenen in Mischhaushalten (§§ 1 Abs. 3, 7 Abs. 4 S. 1 WoGG) sind wohngeldberechtigt.

Zeichnet sich bei der Antragstellung ab, dass die sich errechnende Leistung voraussichtlich geringer als ein evtl. Wohngeldanspruch sein wird, kann eine Wohngeldvorausberechnung durch den Leistungsträger bei der Wohngeldstelle veranlasst werden. Der Leistungsträger kann dann unter Verweis auf den vorrangig zu realisierenden Wohngeldanspruch die Leistungen ablehnen. Damit ist das Verwaltungsverfahren beendet und es entsteht ab dem Monat der Antragstellung beim Leistungsträger ein rückwirkendes Antragsrecht auf Wohngeld. Dazu muss der Wohngeldantrag spätestens im Monat, der der bestandskräftigen Ablehnung folgt, gestellt werden. Hierüber ist der Antragsteller vom Leistungsträger zu belehren. Damit ist gewährleistet, dass der vorrangige Wohngeldanspruch realisiert werden

kann. In diesen Fällen sind die SGB II – Leistungsempfänger aufzufordern, nach dem Selbsthilfegebot (§ 2 Abs. 1 SGB II) einen Antrag auf Wohngeld zu stellen.

22.03 Definition der Miete, Garage, Möblierung

Als Miete im Sinne dieser Höchstbeträge gilt die Grundmiete ohne die Betriebs- und Nebenkosten (RdNr. 22.10) und ohne die Kosten für Heizung. Die Miete für eine Garage oder einen Stellplatz kann nur unter Anlegung strenger Maßstäbe ausnahmsweise berücksichtigt werden; vgl. auch RdNr. 22.05. Die Übernahme der Garage- oder Stellplatzmiete kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn die Anmietung der Garage oder des Stellplatzes zwingend im Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung steht und der Mietpreis sich auch unter Berücksichtigung der Kosten für die Garage innerhalb der angemessenen Kosten der Unterkunft bewegt. In der Regel ist aber eine Weitervermietung zumutbar. (BSG, Urteil v. 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R; LSG FSB, Urteil v. 13.09.2007, L 11 AS 150/07; SG Nürnberg, Urteil 22.02.2006, S 13 AS 88/05). Sofern kein Betrag für die Garagen / Stellplatzmiete ausgewiesen ist, muss auf ortsübliche Sätze zurückgegriffen werden.

Zuschläge für Möblierung sind Kosten der Unterkunft und zählen zur Kaltmiete, wenn die Wohnung nicht ohne die Möbel anmietbar ist. Die Kosten sind zu übernehmen, soweit sie zusammen mit dem Kaltmietzins angemessen sind (BSG, Urteil v. 5.7.2009, B 14 AS 14/08 R). Zum Kostensenkungsverfahren vgl. RdNr 22.05.

22.03/1 Kosten für Einlagerung

Kosten für Einlagerung von angemessenem Hausrat u.a. sind unter folgenden Voraussetzungen im Rahmen des § 22 I zu übernehmen (BSG, Urteil vom 16.12.2008 – B 4 AS 1/08 R):

Die Gegenstände müssen den persönlichen Grundbedürfnissen des Hilfebedürftigen oder dem Wohnen dienen (nicht: ausgesprochene Sammelleidenschaft oder unvernünftige Vorratshaltung).

Die Angemessenheit beurteilt sich nach folgenden Kriterien:

- die Höhe der Gesamtkosten der angemieteten Räumlichkeiten (Wohnung und Lagerraum) muss sich innerhalb der örtlichen Angemessenheitsgrenzen des gewöhnlichen Aufenthalts bewegen;
- es darf sich nicht um zu verwertendes Vermögen handeln;
- die isolierte Miete für den zusätzlichen Lagerraum muss gemessen am Wert der eingelagerten Güter wirtschaftlich sein.

Die angemieteten Räumlichkeiten können im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher SGBII - Träger befinden. Der Träger des gewöhnlichen Aufenthalts ist in diesen Fällen auch für die Einlagerungskosten zuständig.

22.04 Betreutes Wohnen

Bei Bewohnern von betreuten Wohngemeinschaften ist jeweils der für eine Einzelperson geltende Betrag anzuerkennen.

Bei betreutem Wohnen können für die Nutzung des Gemeinschaftsbereichs (anteilige Miete, Betriebskosten, Reinigung, Hausmeisterservice usw.) zusätzliche Miet- und Mietnebenkosten entstehen, die in der Weise berücksichtigt werden, dass jeder Wohnung bis zu 5 m² zusätzlich zugeordnet werden. Diese werden mit den nach RdNr. 22.01 festgelegten Kosten der Unterkunft pro Quadratmeter multipliziert. Daraus ergibt sich die Obergrenze des anzuerkennenden Bedarfs.

22.05 Senkung der Aufwendungen

Sofern die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind und eine Untervermietung oder eine anderweitige Senkung (z.B. Verhandlung mit dem Vermieter) nicht möglich ist, ist der Leistungsberechtigte zum Umzug aufzufordern. Voraussetzung ist, dass zu den als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft auf dem örtlichen Wohnungsmarkt Wohnungen konkret zugänglich und verfügbar sind.

Für den Fall, dass jemand bösgläubig, also zurechenbar sowohl in Kenntnis des zu erwartenden SGB II-Leistungsbezugs als auch unangemessener tatsächlicher KdU einen Mietvertrag über eine unangemessene Wohnung abschließt, brauchen die unangemessenen Kosten nicht vom Grundsicherungsträger übernommen zu werden (BSG, Urteil v.17.12.2009, B 4 AS 19/09 R).

Sind die Unterkunftskosten unangemessen hoch und ist eine Senkung dieser Kosten zumutbar, ist der Hilfeempfänger hierzu aufzufordern. Diese Aufforderung muss mit einer Belehrung über die im Einzelfall angemessenen Unterkunftskosten verbunden werden.

Bei derartigen Informationsschreiben handelt es sich sowohl im Recht der Sozialhilfe als auch in dem der Grundsicherung für Arbeitssuchende inhaltlich nicht um Verwaltungsakte. Für den Erlass eines Verwaltungsakts besteht keine gesetzliche Grundlage: Eine Kostensenkungsaufforderung bzw. eine Information ist weder in § 22 SGB II normiert noch sonst formelle Voraussetzung für die Weigerung, mehr als die angemessenen Kosten zu übernehmen. Der Hinweis hat vielmehr alleine Aufklärungs- und Warnfunktion, damit der Hilfebedürftige Klarheit über die aus Sicht des Leistungsträgers angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und ggf. die Heizung und einen Hinweis auf die Rechtslage erhält.

Sind dem Leistungsempfänger die maßgeblichen Gesichtspunkte bekannt, bedarf es nicht einmal der Aufklärung. Unter diesem Blickwinkel genügt regelmäßig die Angabe des angemessenen Mietpreises; dieser ist nach der Produkttheorie der entscheidende Maßstab zur Beurteilung der Angemessenheit (BSG, Urteil v. 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R).

Es wird empfohlen, die Leistungsempfänger durch allgemein gehaltene Hinweise über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Folgende Bestandteile einer Belehrung bieten sich an:

1. Den Umstand und Grund, dass und weshalb die Wohnung unangemessen ist und welcher Betrag für die Kosten der Unterkunft als angemessen erachtet wird.
2. Welche Mietkosten für den Hilfeempfänger und die gegebenenfalls mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen angemessen sind.
3. Den Maßstab für die Angemessenheit der Kosten
4. Die Obliegenheit des Hilfeempfängers, sich um eine Reduzierung der Kosten durch Untervermietung, Rücksprache mit dem Vermieter, Umzug oder auf andere Weise zu bemühen.
5. Den Umstand, dass der Hilfeempfänger Nachweise zu erbringen hat, um seine Bemühungen zur Kostenreduzierung zu belegen, welcher Art diese Nachweise sein müssen und dass er sich kontinuierlich und konsequent um eine angemessene Wohnung zu bemühen hat.
6. Die Möglichkeit, bei einem Umzug in eine angemessene Wohnung die erforderlichen Wohnungsbeschaffungskosten zu beantragen.

Der Hilfebedürftige muss seinerseits substantiiert darlegen, dass eine andere bedarfsgerechte, kostengünstigere Unterkunft im Bedarfszeitraum auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nicht vorhanden bzw. trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht auffindbar oder eine vorhandene Unterkunft ihm nicht zugänglich ist. Bei der Suche nach einer angemessenen Wohnung ist es dem Leistungsberechtigten zuzumuten, kontinuierlich und konsequent allen Angeboten an privaten, städtischen und insbesondere öffentlich geförderten Wohnungen nachzugehen und das Ergebnis der Bemühungen unter Benennung von Art, Ort, Zeit und beteiligten Personen nachvollziehbar zu belegen.

(LSG BWB, Beschluss v. 02.02.2007, L 8 AS 6425/06 ER-B; LSG BWB, Beschluss v. 22.11.2005, L 13 AS 4563/05 ER-B; LSG HES, Beschluss v. 05.01.2007, L 9 SO 82/06 ER; LSG HES, Beschluss v. 05.10.2006, L 7 AS 126/06; LSG HES, Beschluss v. 24.04.2006, L 9 AS 39/06 ER; LSG HES, Beschluss v. 13.12.2005, L 9 AS 48/05 ER; LSG NRW, Beschluss v. 02.02.2007, L 20 B 323/06 AS ER; OVG NRW, Urteil v. 12.03.1997, 8 A 986/95 (Info also 1998, 135); BverwG Urteil v. 28.04.2005. 5 C 15/04; SG Lüneburg, Beschluss v. 12.06.2006, S 25 AS 363/06 ER; LSG FSB, Urteil v. 21.04.2006, L 7 AS 78/05)

Ist im Übrigen die Frist zur Senkung unangemessen hoher Kosten der vorhandenen Unterkunft fruchtlos (d.h. ohne ausreichende Bemühungen und entsprechende Nachweise) verstrichen, sind Unterkunftskosten nur in angemessener Höhe zu übernehmen.

Rechtsfolgebelehrungen und Entscheidungen des bisherigen Trägers der Sozialhilfe über die Absenkung der Unterkunftskosten und Heizkosten (siehe Gesetzesbegründung BT - Drucksache 15/1516) auf den angemessenen Betrag gelten fort.
(BSG, Urteil v. 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R)

Mieteinnahmen für die teilweise (Unter-)Vermietung der selbst genutzten Unterkunft mindern generell die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung. Dies gilt sowohl für Mieter als auch für Eigentümer von Wohnraum (z.B. Mehrfamilienhaus); insbesondere dann, wenn die Kosten unangemessen hoch sind und eine Verpflichtung zur Senkung der Aufwendungen besteht. (SG Ulm, Urteil v. 15.03.2007, S 10 AS 189/06; SG Heilbronn, Beschluss v. 17.12.2007, S 12 AS 3958/07 ER), vgl. hierzu auch Rd.Nr. 11.09 ff.

Die Senkung der Aufwendungen ist u.a. nicht zuzumuten

1. bei nur vorübergehender Hilfeleistung; vorübergehend ist eine Hilfeleistung u.a. bei Rentenantragstellern oder bei Unterhaltsberechtigten, bei denen erwartet werden kann, dass sie bei Gewährung der Rente bzw. des Unterhalts wieder aus der Hilfe ausscheiden,
2. bei Behinderten, z.B. Rollstuhlfahrer, die behinderungsbedingt einen besonderen Wohnbedarf haben und die in einer behindertengerecht ausgestatteten Wohnung wohnen
3. in sonstigen besonders zu begründenden Härtefällen (z.B. ältere Menschen).

Im Übrigen können abweichende Regelungen in Eingliederungsvereinbarungen getroffen werden.

22.06 Betriebskosten und Heizung

Zur angemessenen Kaltmiete kommen die mietvertraglich geschuldeten monatlichen Vorauszahlungen für Betriebskosten und Heizung in angemessener Höhe hinzu. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die im Mietvertrag festgesetzten Vorauszahlungen auch angemessen sind.

Erscheinen im Einzelfall Betriebs- und/oder Heizkosten als nicht mehr angemessen, muss versucht werden, den genauen Grund zu ermitteln und soweit wie möglich die Angemessenheit dieser Kosten zu prüfen (vgl. RdNrn. 22.06/2 bis 22.06/4).

In der Praxis ist sehr häufig festzustellen, dass Betriebskostenabrechnungen nicht korrekt sind. Deshalb sind diese auf ihre Richtigkeit und hinsichtlich der Frist auch Zulässigkeit zu überprüfen. Häufig auftretende Fehler sind insbesondere:

- der Vermieter verlangt eine Nachzahlung, obwohl der Mieter einen Bruttomietvertrag hat,
- die Abrechnung kommt zu spät,
- die Kosten für leer stehende Wohnungen wurden nicht abgezogen,
- der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wurde missachtet,
- es wurden Kosten umgelegt, die nicht zu den Betriebskosten zählen,
- der Abrechnungszeitraum beträgt nicht ein Jahr,
- die Flächenangaben sind falsch,
- die Betriebskostenabrechnung enthält auch Verwaltungs- und Reparaturkosten,
- es werden Kosten doppelt abgerechnet.

22.06/1 Umfang der Betriebskosten

Soweit im Mietvertrag wirksam vereinbart, dürfen nach der Betriebskostenverordnung die nachfolgenden Kosten in tatsächlicher Höhe mit dem Mieter abgerechnet werden:

Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347)

§ 1 Betriebskosten

- (1) *Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte; die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden.*
- (2) *Zu den Betriebskosten gehören nicht:*
1. *die Kosten der zur Verwaltung des Gebäudes erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, der Wert der vom Vermieter persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit, die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und die Kosten für die Geschäftsführung (Verwaltungskosten),*
 2. *die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten).*

§ 2 Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

1. *die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;*
2. *die Kosten der Wasserversorgung, hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;*
3. *die Kosten der Entwässerung, hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;*
4. *die Kosten*
 - a) *des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung*

- sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung
oder
- b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums
oder
- c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a
oder
- d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
5. die Kosten
- a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a
oder
- b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a
oder
- c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;
6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
- a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,
oder
- b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,
oder
- c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;

8. *die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,*
zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;
9. *die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,*
zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;
10. *die Kosten der Gartenpflege,*
hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;
11. *die Kosten der Beleuchtung,*
hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;
12. *die Kosten der Schornsteinreinigung,*
hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;
13. *die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,*
hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;
14. *die Kosten für den Hauswart,*
hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;
15. *die Kosten*
 - a) *des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,*
hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen, oder
 - b) *des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,*
hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandkabelanschlüsse;

16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

17. sonstige Betriebskosten, hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.

Darüber hinaus ist auch das Umlageausfallwagnis zu berücksichtigen. Das Umlageausfallwagnis ist das Wagnis einer Einnahmensenkung, die durch uneinbringliche Rückstände von Betriebskosten oder nicht umlegbaren Betriebskosten infolge Leerstehens von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, einschließlich der uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung entsteht. Das Umlageausfallwagnis darf 2 vom Hundert der im Abrechnungszeitraum auf den Wohnraum entfallenden Betriebskosten nicht übersteigen. Soweit die Deckung von Ausfällen anders, namentlich durch einen Anspruch gegenüber einem Dritten gesichert ist, darf die Umlage nicht erhöht werden. Vorstehendes zum Umlageausfallwagnis galt bis 31.12.2008.

Zum Bedarf für die Unterkunft gehören nicht Kosten für Verköstigung, Beleuchtung, Bedienung, Wäsche und Ähnliches. Zum Bedarf gehört ebenfalls nicht die Übernahme der Gebühren für einen Kabelanschluss (Errichtung eines Kabelanschlusses bzw. Gebühren für dessen laufende Nutzung), es sei denn, die Kabelanschlussgebühren werden vom Vermieter zwingend verlangt oder aufgrund eines bindenden Beschlusses der Eigentümerversammlung erhoben (LSG BWB, Urteil v. 24.05.2007, 7 AS 3135/06; LSG BRB, Beschluss v. 04.05.2006, L 5 B 1401/05 AS ER; SG Freiburg, Urteil v. 09.11.2007, S 12 AS 567/07). Sofern bei Einzelhäusern ein terrestrischer oder satellitengestützter Empfang von Fernsehprogrammen möglich ist, kommt die Übernahme von Kabelgebühren nicht in Frage (LSG MVP, Urteil v. 18.07.2006, L 8 AS 9/05). Abhängig von den regionalen Gegebenheiten ist die kostengünstigste Lösung für die Grundversorgung mit Fernsehprogrammen zu wählen.

22.06/2 Beurteilung der Angemessenheit von Betriebs- und Heizkosten

Letztlich kann die Angemessenheit immer nur im Einzelfall nach den persönlichen Wohnverhältnissen der Leistungsbezieher beurteilt werden.

a) einfache Prüfung

Um den Erfordernissen einer Massenverwaltung gerecht zu werden, wird aus verwaltungsökonomischen Gründen empfohlen, bei Einhaltung der folgenden Tabellenwerte die Angemessenheit der Betriebs- und Heizkosten zu unterstellen. Auszugehen ist von der tatsächlichen Wohnfläche. Die Höchstgrenzen nach RdNr. 22.01 sind jedoch einzuhalten.

Tatsächliche Wohnfläche m²	Kalte Betriebskosten €	Heizkosten ohne Kosten für Warmwasserbereitung €	Heizkosten mit Kosten für Warmwasserbereitung €
bis 45	81	38	49
46 – 60	107	50	65
61 – 75	134	63	82
76 – 90	161	76	98
91 – 105	188	88	115
106 – 120	215	101	131
121 – 135	242	113	147
136 – 150	269	126	164

Diese Beträge sind Durchschnittswerte für Deutschland West, die der Deutsche Mieterbund (DMB) im Betriebskostenspiegel für Deutschland 2009 ermittelt hat. Die Tabelle ist gegebenenfalls auf die örtlichen Verhältnisse anzupassen. Zur Anwendung des Betriebskostenspiegels siehe LSG BRB, Beschluss v. 08.06.2007, L 10 B 591/07 AS ER und LSG BRB, Beschluss v. 13.09.2007, L 29 B 883/07 AS ER.

In diesem Betriebskostenspiegel werden die Durchschnittswerte von Deutschland West der gesamten Betriebskosten für jede Betriebskostenart pro Quadratmeter und Monat angegeben. Da die Kosten für Gemeinschaftsantenne und Kabelfernsehen grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind, wurden diese in Höhe von 0,13 € abgezogen. Die Kosten für Schornsteinreinigung (0,04 Euro/Monat) sind in den kalten Betriebskosten enthalten.

b) differenzierte Prüfung

Sofern die Beträge der obigen Tabelle überschritten werden oder der Empfehlung unter a) nicht gefolgt wird, muss eine differenziertere Betrachtung erfolgen. Dabei sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. Kalte Betriebskosten
 - Durchschnittlicher örtlicher Wasserverbrauch und –preis (zu erfragen unter www.statistik.baden-wuerttemberg.de und beim örtlichen Wasserversorger)
 - Örtliche Müllgebühren (lt. Satzung)
2. warme Betriebskosten
 - Meteorologische Bedingungen
 - Lage und Bauzustand der Wohnung
 - Wärmeisolierung
 - Örtliche Energieversorgungspreise oder Heizölpreise (letztere zu erfragen unter www.tecson.de oder http://www.heizoelpreise-deutschland.de/heizoelpreise_verzeichnis.php)
 - Größe der Wohnung

Bei der Angemessenheitsprüfung ist auf die Besonderheiten des Einzelfalles abzustellen (Alter, Behinderung, Krankheit).

Zur Berechnung steht das Programm „HEIKOS“ zur Verfügung, das über den Städtetag und Landkreistag bezogen werden kann. Mitglieder können das Verfahren über die Rundschreiben R 14377/2008 (Städtetag) und 1113/2008 (Landkreistag) abrufen.

Die Anwendung der Grenzwerte aus dem Heizspiegel von co₂online gGmbH (im Urteil des BSG vom 2.7.2009, B 14 AS 36/08 R als Möglichkeit genannt) stellt kein geeignetes Instrument für Einzelfallentscheidungen dar. HEIKOS ermöglicht eine genauere und individuellere Berechnung.

Eigenheime und Eigentumswohnungen werden wie Mietwohnungen behandelt (vgl. (BSG, Urteil v. 7.11.2006, B 7b AS 2/05 R; LSG BWB, Beschluss v. 26.07.2007, L 13 AS 1620/06 ER-B; SG Heilbronn, Gerichtsbescheid v. 20.03.2006, S 9 AS 3772/05).

22.06/3 Heizungshilfe

Bei der Heizungshilfe handelt sich um einmalige Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Verfügt der Hilfebedürftige noch über Heizmittel, besteht kein aktueller Bedarf.

a.) laufender Leistungsbezug:

Heizungshilfe ist zu gewähren, wenn im Zeitraum der Hilfebedürftigkeit ein entsprechender Bedarf entsteht. Die Heizungshilfe soll am Bewilligungszeitraum ausgerichtet werden. Eine weiter gehende Bevorratung mit Heizmaterial kann aber sinnvoll sein, wenn ein weiterer SGB II – Leistungsbezug hinreichend wahrscheinlich ist (BSG, Beschluss v. 16.5.2007, B 7b AS 40/06 R). Scheidet der Leistungsberechtigte aus dem Bezug aus und verfügt er noch über Heizmaterial, kann eine Rückabwicklung über eine Aufhebung der Bewilligung wegen geänderter Verhältnisse nach § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und Erstattung des Wertes des noch vorhandenen Heizmaterials nach § 50 SGB X in Betracht kommen.

b.) ohne laufenden Leistungsbezug („Minderbemittelte“)

Steht jemand wegen des vorhandenen Einkommens und damit fehlender Hilfebedürftigkeit nicht im Leistungsbezug, kann allein durch den Bezug von Heizmaterial in größeren Zeitabständen keine Hilfebedürftigkeit herbeigeführt werden, wenn bei monatlicher Umrechnung auf den Bedarf der Betreffende in der Lage wäre, mit dem vorhandenen Einkommen diese Kosten zu decken. In derartigen Fällen ist es dem Betroffenen zumutbar, die Heizkosten aus Ansparungen zu decken. Für die Ermittlung des Leistungsanspruchs muss daher geprüft werden, ob unter Berechnung der auf 12 Monate umgelegten Heizkosten Hilfebedürftigkeit vorliegt. Nur wenn dies der Fall ist, kommt die Übernahme der Heizkosten durch den Grundsicherungsträger - dann auch als einmaliger Betrag - in Betracht (LSG BWB Urteil - 24.04.2009 - L 12 AS 4195/08).

Berechnungsbeispiele:

Grundlage der Beispielrechnungen ist eine beantragte Beihilfe zum Kauf von Heizöl in Höhe von insgesamt 1.200 € für eine BG mit 2 Personen. Es handelt sich hier um den Jahresbedarf. Berechnet wird mit dem Einkommen des Antrags- bzw. Bedarfsmonats.

Fall 1

Berechnung ohne Heizung:

Einkommen	mtl.	1.500,00 €
Bedarf	mtl.	1.450,00 €
überst. Eink.	mtl.	50,00 €

Berechnung mit Heizung:

Einkommen	mtl.	1.500,00 €
Bedarf incl. 1/12 Heizung		
1.450 + 87,78		
(mtl. Heizkosten =100 abzgl.		
Eigenanteile WW =12,22)	mtl.	1.537,78 €
Bedarf	mtl.	37,78 €

Gewährt würde also im Fall 1 eine einmalige Beihilfe von 453,36 € (37,78 x 12).

Fall 2

Berechnung ohne Heizung

Einkommen	mtl.	1.600,00 €
Bedarf	mtl.	1.450,00 €
überst. Eink.	mtl.	150,00 €

Berechnung mit Heizung

Einkommen	mtl.	1.600,00 €
Bedarf incl. 1/12 Heizung		
1.450 + 87,78		
(mtl. Heizkosten =100 abzgl.		
Eigenanteile WW =12,22)	mtl.	1.537,78 €
Überst. Eink.	mtl.	62,22 €

Im Fall 2 würde sich also keine einmalige Beihilfe ergeben.

Zur Beurteilung der Angemessenheit gelten die Kriterien aus RdNr. 22.06/3.

22.06/4 Unangemessene Heizkosten

Bei Eigenheimen (Haus, Eigentumswohnung) sind für die Beurteilung der angemessenen Heizkosten die für Mietwohnungen geltenden Wohnflächengrenzen bei der Angemessenheitsprüfung im Rahmen des § 22 SGB II zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 54/07 R).

Die Rechtsprechung legt bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten maximal die angemessene Wohnfläche zugrunde (z.B. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.07.2006, L 13 AS 1620/06 ER-B; LSG Hessen, Beschluss vom 23.07.2007, L 9 AS 91/06 ER; LSG Bayern, Urteil vom 25.01.2008, L 7 AS 93/07; LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.04.2008, L 11 AS 35/07; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.09.2008, L 34 B 1650/08 AS ER).

Unangemessene Heizkosten können deshalb unabhängig von unwirtschaftlichen Heizverhalten bereits dann vorliegen, wenn die für den sozialen Wohnungsbau geltenden Wohnflächengrenzen überschritten werden. In diesen Fällen gilt die "Schonfrist" von sechs Monaten gem. § 22 Abs 1 Satz 3 SGB II entsprechend (BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 54/07 R).

22.06/5 Nebenkostenabrechnungen

Erhält der Leistungsbezieher nach Abrechnung der Nebenkosten eine Gutschrift, so ist diese im Monat nach der Auszahlung an den Unterkunftskosten abzusetzen. Nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II mindern nicht nur tatsächliche Rückzahlungen, sondern auch Guthaben die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen des Leistungsberechtigten. Anders als die Rückzahlung ist das Guthaben lediglich ein positiver Saldo, das heißt eine Forderung, die gegenüber einem anderen geltend gemacht werden kann. Auch das Wort "Gutschrift" beinhaltet keine Zahlung, sondern allein die schriftliche Fixierung bzw. Eintragung eines Guthabens als eines bestehenden Anspruchs eines Anderen (LSG BWB, Urteil v. 20.01.2010, L 3 AS 3759/09). Dies gilt auch dann, wenn ggf. der Vermieter die Gutschrift mit anderen Forderungen verrechnet. Sofern die Gutschrift höher als die monatlichen Kosten der Unterkunft ausfällt, kann auch eine Absetzung im Folgemonat bzw. in den Folgemonaten vorgenommen werden (LSG BRB, Beschluss v. 25.2.2010, L 25 B 1474/08 AS PKH). Rückzahlungen, die sich auf die Haushaltsenergie beziehen, werden nicht angerechnet.

Rückzahlungsbeträge sind, wenn sie höher sind als 20,00 €, bei Bekanntwerden in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen (Bagatellregelung). Die Bagatellregelung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-VO bleibt hiervon unberührt.

Der Antrag auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung umfasst auch später fällige Nebenkostennachforderungen. Diese gehören zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung zum gegenwärtigen Bedarf, auch wenn sie Zeiträume betreffen, in denen keine Leistungen gewährt wurden (LSG BWB, Beschluss v. 15.3.2007, L 12 AS 618/07 NZB).

22.06a Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten

Wohnungsbeschaffungskosten sind nur solche Aufwendungen, die mit dem Finden und Anmieten der Wohnung verbunden sind (BSG, Urteil v. 16.12.2008, B 4 AS 49/07 R).

Umzugskosten sind die eigentlichen Kosten des Umzugs im engeren Sinne, wie die Kosten für Transport, Hilfskräfte, erforderliche Versicherungen, Benzin und Verpackungsmaterial (BSG, Urteil v. 16.12.2008, B 4 AS 49/07 R).

Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten können nur in dem Rahmen übernommen werden, der typischerweise bei einem Umzug anfällt. Sofern ein Umzug notwendig ist, ist vorrangig auf die Hilfe zur Selbsthilfe zu verweisen. Ist eine Selbsthilfe nicht möglich, sind vor der Beauftragung einer Speditionsfirma preisgünstigere Alternativen zu prüfen, z.B. studentische Helfer, soziale Organisationen (LSG NRW, Beschluss v. 24.10.2007, L 19 B 93/07 AS; LSG NRW, Beschluss v. 20.12.2007, L 20 B 222/07 AS ER; LSG FSS, Beschluss v. 19.09.2007, L 3 B 411/06 AS-ER).

Zu den notwendigen Umzugskosten gehört nicht der Selbstbehalt in der Vollkaskoversicherung eines für den Umzug angemieteten Kleintransporters (LSG BWB, Urteil v. 07.09.2010, L 1 AS 2177/10).

§ 22 SGB II unterscheidet zwischen 3 Zusicherungen:

- § 22 Abs. 2 SGB II: Zusicherung der Übernahme der Unterkunftskosten
- § 22 Abs. 2a SGB II: Zusicherung für Übernahme der KdU und Heizung für unter 25-jährige (s. RdNr. 22.27)
- § 22 Abs. 3 SGB II: Zusicherung der Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten

Die Zusicherungen erfolgen in Schriftform (§ 34 SGB X) und haben den Charakter eines Verwaltungsakts.

Bei den Zusicherungen nach § 22 Abs. 2 SGB II und § 22 Abs. 3 SGB II handelt es sich zwar um inhaltlich unterschiedliche Zusicherungen. Verbunden sind die beiden Zusicherungen jedoch insoweit, als einerseits die Zusicherung nach § 22 Abs. 2 SGB II nur erteilt werden wird, wenn der Umzug erforderlich ist, und als andererseits die Frage der Notwendigkeit und Angemessenheit der Umzugskosten nach § 22 Abs. 3 SGB II mit der Frage der Angemessenheit der Kosten der neuen Unterkunft in Zusammenhang steht.

§ 22 Abs. 2 SGB II: Unterkunftskosten

Eine Zusicherung ist erforderlich, wenn der/die Antragsteller/in zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses hilfebedürftig war (BSG, Urteil v. 30.8.2010 B 4 AS 10/10 R).

Die Erteilung der Zusicherung nach Vertragsschluss scheidet aus.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige haben einen Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, wenn sie (kumulativ)

- die Zusicherung vor Abschluss des Mietvertrages für die neue Unterkunft einholen („soll“),
 - der Umzug erforderlich ist und
 - die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.
- (vgl. LSG BRB, Beschluss v. 20.09.2007, L 5 B 1280/07 AS)

Eine Zusicherung kann sich nur auf ein konkretes Wohnungsangebot beziehen (LSG BWB, Urteil vom 16.6.2009, L 13 AS 3036/07).

§ 22 Abs. 2 SGB II beinhaltet keine Verpflichtung, sondern lediglich eine Obliegenheit des Hilfebedürftigen. Holt der Hilfebedürftige die Zusicherung nicht ein, werden die KdU und Heizkosten nur bis zur angemessenen Höhe erbracht. War der Umzug nicht erforderlich, werden die Leistungen von Anfang an maximal in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II; Kosten der Unterkunft und Heizung werden jeweils getrennt betrachtet).

Notwendig ist ein Umzug dann, wenn der Auszug aus der bisherigen Wohnung geboten ist, z. B. wenn ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt, wenn die bisherige Wohnung zu klein oder durch den Auszug eines Mitbewohners zu groß geworden ist oder zu teuer ist und wenn das Einziehen in die neu gemietete Wohnung geeignet ist, den Bedarf des Hilfebedürftigen auf absehbare Zeit zu decken.

Notwendig ist ein Umzug auch dann, wenn aufgrund einer Arbeitsaufnahme in einem anderen Ort ein Pendeln nicht zumutbar ist; die vage Aussicht auf eine Verbesserung der Arbeitsmarktposition reicht allerdings hierzu nicht aus (LSG BRB, Beschluss v. 10.11.2009 L 29 AS 1196/09 B ER).

Soweit für den Umzug schwerpunktmäßig die Eingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. die Verbesserung der Integrationschancen im Vordergrund stehen, handelt es sich um eine Integrationsleistung nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III n.F. Danach können Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Jedoch werden die Kosten nur im erforderlichen Umfang übernommen. Sie werden nicht übernommen, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringen kann (§ 45 Abs. 1 S. 3 SGB III).

Auch wenn die neue Wohnung angemessen ist, dürfen durch den Umzug keine unangemessenen Aufwendungen entstehen (vgl. BVerwG, Urteil v. 17.11.1994, 5 C 11/93).

Der bisher örtlich zuständige kommunale Träger ist für die Erteilung der Zusicherung zuständig. Der für den Ort der neuen Unterkunft zuständige Träger ist zu beteiligen. Diese Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit ergibt sich bereits aus § 86 SGB X (vgl. LSG NRW, Beschluss v. 22.10.2007, L 7 B 260/07 AS ER). Die Beteiligung hat aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in schriftlicher Form zu erfolgen. Der zu beteiligende Träger ist über alle für die Prüfung der Angemessenheit erforderlichen Angaben in Kenntnis zu setzen. Der zu beteiligende Träger hat dem zuständigen Träger die Auskunft zu erteilen, ob die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

§ 22 Abs. 3 SGB II: Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Umzugskosten

Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und die Mietkaution können bei vorheriger Zusicherung als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn

- der Umzug durch den kommunalen Leistungsträger veranlasst ist,
- der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist,
- ohne Zusicherung eine Unterkunft in angemessener Zeit nicht gefunden werden kann,
- die Kosten der neuen Unterkunft angemessen sind (vgl. LSG HAM, Beschluss v. 28.09.2005, L 5 B 255/05 ER AS; SG Dresden, Beschluss v. 06.06.2006, S 23 838/06 ER).

Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und die Mietkaution können unter diesen Voraussetzungen auch für Personen übernommen werden, die nicht laufend leistungsberechtigt sind. Diese Aufwendungen lösen dann die Leistungsberechtigung aus.

Die Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten und der Mietkaution muss vor Abschluss des Mietvertrags beantragt werden. Umzugskosten müssen dagegen nicht vor Abschluss des Mietvertrags, aber vor Beauftragung einer Spedition oder Anmietung eines Transportfahrzeugs beantragt werden (vgl. SG Dresden, Beschluss v. 01.03.2006, S 23 AR 122/05 AS-PKH).

Die Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten und der Mietkaution steht im Ermessen des Trägers. Dies beinhaltet auch die Form der Hilfestellung. Zu den notwendigen Wohnungsbeschaffungskosten können Inseratskosten, Maklergebühren, Mietvorauszahlungen, Genossenschaftsanteile, Reisegeld, Umzugskosten und ähnliche Kosten (z.B. Abstandszahlungen) gehören. Notwendig sind diese Kostenbestandteile, wenn ohne sie eine Wohnung nicht selbst beschafft werden kann.

Für die Mietkaution und Genossenschaftsanteile soll ein Darlehen gewährt werden (§§ 22 Abs. 3 Satz 3 SGB II, LSG BWB, Beschluss v. 11.01.2006, L 13 AS 4740/05 ER-B; LSG BWB, Beschluss v. 06.09.2006, L 13 AS 3108/06 ER-B). Vorab ist zu überprüfen, ob die Mietkaution oder Genossenschaftsanteile aus vorhandenem Schonvermögen erbracht werden können. Die Freibeträge nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II von 750 Euro pro Hilfebedürftigem in der Bedarfsgemeinschaft müssen dabei nicht eingesetzt werden. Siehe auch § 551 BGB "Begrenzung und Anlage von Mietsicherheiten".

Der Leistungsempfänger kann sich bereits während des Hilfebezugs freiwillig zur Tilgung des Darlehens für die Mietkaution bzw. die Genossenschaftsanteile bereit erklären. Es handelt sich dabei um einen Verzicht auf Sozialleistungen nach § 46 Abs. 1 SGB I (SG Freiburg, Urteil v. 31.7.2009 S 12 AS 2626/07).

Die bei einem notwendigen Umzug in eine kostengünstigere Wohnung entstehenden doppelten Mietaufwendungen können zu den Kosten der Unterkunft gehören, wenn ein lückenloser Abschluss von 2 Mietverhältnissen nicht realisiert werden kann oder wenn ohne zeitliche Überschneidung der beiden Mietverträge die vertraglich geschuldete Auszugsrenovierung nicht erbracht werden kann. (VGH Bad.-Württ., Beschluss v. 08.06.1999, 7 S 458/99 (NDV-RD 1999, 117 = FEVS 51, 127))

Für die Übernahme der Umzugskosten und der notwendigen Wohnungsbeschaffungskosten (mit Ausnahme der Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile) ist der abgebende Träger örtlich zuständig. Für die Übernahme der Mietkaution ist der aufnehmende Träger zuständig.

Fallgruppen:

1. nicht erforderlicher Umzug in eine Wohnung mit höheren Aufwendungen
§ 20 Abs. 1 Satz 2 ist nur für Umzüge im Vergleichsraum anwendbar (BSG, Urteil v. 1.6.2010, B 4 AS 60/09 R). Das bedeutet, dass nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb des Gebiets eines Grundsicherungsträgers die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung weiterhin lediglich in Höhe der bisher zu tragenden Aufwendungen zu übernehmen sind. Bei Umzügen in das Gebiet eines anderen Grundsicherungsträgers gilt diese Bestimmung nicht; ist die grundsicherungsrelevante Vergleichsmiete am Zuzugsort höher, so sind die Unterkunftskosten bis zu den dortigen Angemessenheitsgrenzen anzuerkennen.
2. nicht erforderlicher Umzug in eine Wohnung mit gleichen oder geringeren Aufwendungen
In diesen Fällen sind Leistungen maximal in angemessener Höhe zu übernehmen. Die Übernahme aller mit dem Umzug verbundenen Kosten (Kautions-, Umzugskosten,...) scheidet jedoch aus.
3. Erforderlicher Umzug ohne vorherige Zusicherung
Die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sind zu übernehmen, nicht jedoch die mit dem Umzug verbundenen Kosten (Kautions-, Umzugskosten,...).
4. Erforderlicher Umzug mit vorheriger Zusicherung
Es sind sowohl die zugesicherten Kosten für Unterkunft und Heizung zu übernehmen als auch die mit dem Umzug verbundenen Kosten (Kautions-, Umzugskosten,...).
5. Umzug ohne vorherige Zusicherung
Besteht zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses keine Hilfebedürftigkeit, so ist eine Zusicherung grundsätzlich nicht erforderlich. Eine Absenkung auf die bisherige Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 Satz 2 ist deshalb nicht möglich (BSG, Urteil v. 30.8.2010, B 4 AS 10/10 R).

22.07 Sonderfälle

Die von den jeweiligen Kommunen vereinbarten/festgesetzten Nutzungsgebühren in Notunterkünften sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

Von einem Hilfebedürftigen aufgrund einer polizeirechtlichen Einweisungsverfügung für eine Obdachlosenunterkunft zu entrichtende öffentlich-rechtliche Nutzungsgebühren sind in vollem Umfang als Bedarf anzuerkennen. Entsprechendes gilt für die Fälle der polizeilichen Rückeinweisung in die durch den Gerichtsvollzieher geräumte private Wohnung; die polizeiliche Regressforderung an den Eingewiesenen in Höhe der Miete ist daher ebenfalls in vollem Umfang als Bedarf anzuerkennen.

Die Kosten für einen vom Leistungsberechtigten zu Wohnzwecken benutzten Raum eines Beherbergungsbetriebs sind ebenfalls in vollem Umfang als Bedarf anzuerkennen, wenn und solange eine Umquartierung des Leistungsberechtigten aus den Räumen des Beherbergungsbetriebs nicht erfolgen kann oder ihm nicht zuzumuten ist. (BVerwG, Urteil v. 12.12.1995, 5 C 28.93 (NJW 1996, 1838 = FEVS 46, 311 = NDV-RD 1996,21) a.A.: Gutachten DV 28.07.1989 (NDV 1989, 428) und 12.03.1991 (NDV 1991, 203))

22.08 Aufteilung der Unterkunftskosten

Vorrangig ist zu überprüfen, ob tatsächlich Aufwendungen für die Unterkunft erbracht werden müssen.

Die Aufteilung von Unterkunftskosten ist grundsätzlich nach „Kopfzahl“ vorzunehmen. In der Regel bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Aufteilung nach der Zahl der Haushaltsangehörigen vorgenommen wird, wenn keine besonderen Umstände zum Wohnbedarf dargetan werden. Bei der Berechnung der Anteile ist von dem um Untermieteinnahmen geminderte Kosten der Unterkunft auszugehen. (BSG, Urteil v. 23.11.2006, B 11b AS 1/06 R)

Im Falle der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 33 SGB II) ist zu beachten, dass der auf den Unterhaltsberechtigten entfallende Wohnbedarf im Einzelfall von dem Betrag abweichen kann, der sich bei der Aufteilung nach der Zahl der Haushaltsangehörigen ergibt. In jedem Fall ist zu beachten, dass

- Haushaltsangehörige, die nicht in die Bedarfsberechnung einbezogen sind, den auf sie entfallenden Anteil an den Kosten der Unterkunft tragen müssen;
- außerdem zu prüfen ist, ob vermutet werden kann, dass die nicht in die Bedarfsberechnung einbezogenen Haushaltsangehörigen die Kosten der Unterkunft für die ganze Haushaltsgemeinschaft voll tragen können (§ 9 Abs. 5 SGB II).

(OVG Niedersachsen, Beschluss v. 23.12.1983, 4 B 248/83 (FEVS 34, 108); BVerwG, Urteil v. 21.01.1988, 5 C 68.85 (FEVS 37, 272); SG Düsseldorf, Beschluss v. 23.05.2006, S 24 AS 81/06 ER; LSG FSB, Beschluss v. 15.09.2005, L 10 B 429/05 AS ER; LSG NSB, Urteil v. 23.03.2006, L 8 AS 388/05)

22.09 Zivildienstpflichtige / Wehrpflichtiger

Ein lediger Zivildienst- oder Wehrpflichtiger, dem Heimschlaferlaubnis erteilt worden ist, ist bei der Aufteilung der Kosten der Unterkunft als Haushaltsangehöriger zu behandeln. Miet und Mietnebenkosten für seine Person können im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II, die seinen Angehörigen gewährt werden, nicht berücksichtigt werden.

22.09/1 Kinder in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 53 ff SGB XII

Für Kinder, die sich in Einrichtungen der Eingliederungshilfe befinden, besteht für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung ein Unterkuftsbedarf in der elterlichen Wohnung, weil sie weiterhin dem Haushalt der Eltern angehören (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind regelmäßig z.B. in den Schulferien oder Wochenenden in die Wohnung der Eltern zurück kommt.

22.09/2 Kinder in Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen der Jugendhilfe

Ob Kinder in Jugendhilfeeinrichtungen oder sonstigen Maßnahmen der Jugendhilfe in der Herkunftsfamilie einen Wohnbedarf haben, hängt im wesentlichen vom Hilfeplan nach § 36 SGB VIII ab. Insbesondere ist abzuklären, ob in absehbarer Zeit eine Rückführung in die Herkunftsfamilie (Familienzusammenführung) vorgesehen ist oder ob in regelmäßigen Abständen zur Aufrechterhaltung des Kontaktes Aufenthalte im Elternhaus stattfinden. In beiden Fällen ist ein Wohnraumbedarf zu bejahen.

Zur Abklärung des Sachverhaltes ist eine schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes einzuholen.

22.10 (Zurzeit nicht belegt)

22.11 Instandhaltungskosten, Renovierungskosten, Schönheitsreparaturen bei Mietverhältnissen

Die Kosten für – mietvertraglich wirksam geschuldete – Schönheitsreparaturen in einem laufenden Mietverhältnis sind Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1. (BSG, Urteil v. 19.03.2008, B 11b AS 31/06 R).

Zwar hat ein Vermieter nach § 535 BGB grundsätzlich bei einer Neuvermietung die Wohnung bezugsfertig zu übergeben (dann sind die Kosten grundsätzlich nicht zu übernehmen, s. LSG NSB, Beschluss v. 10.1.2007 L 13 AS 16/06 ER), jedoch werden Schönheitsreparaturen in der Regel rechtmäßig über den Mietvertrag auf den Mieter abgewälzt.

Wird eine Einzugsrenovierung mietvertraglich wirksam geschuldet und ist diese erforderlich, werden die Kosten in angemessenem Umfang (BSG, Urteil v. 16.12.2008, B 4 AS 49/07 R) als einmalige Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 Satz 1 übernommen. Entsprechend der BSG - Rechtsprechung ist dabei ein einfacher Standard ausreichend. Zuständig ist der Träger, der für die Kosten der Unterkunft der zu renovierenden Wohnung zuständig ist.

Zur Gültigkeit von Klauseln in Mietverträgen gibt es mehrere Urteile des BGH. Folgende Formulierungen sind beispielsweise unwirksam:

- Art der Renovierung:
"Schönheitsreparaturen sind fachgerecht auszuführen. Der Mieter darf nur mit Zustimmung des Wohnungsunternehmens von der bisherigen Ausführungsart abweichen."
Diese Klausel schränkt den Mieter unangemessen dabei ein, die Wohnung nach seinem eigenen Geschmack zu renovieren.
- Tapetenklausel:
"Insbesondere hat der Mieter bei seinem Auszug die ... Wand- und Deckentapeten zu beseitigen."
- Renovierung bei Auszug:
"Die Mieträume sind bei Auszug ... (und ohne Rücksicht auf den Zeitablauf für vereinbarte Schönheitsreparaturen) in fachmännisch renoviertem Zustand zurückzugeben."
Diese doppelte Pflicht zur Renovierung (nach Zeitplan während der Mietzeit und bei Auszug) ist unangemessen. Der Mieter muss weder während der Mietzeit noch bei Auszug renovieren.
- Zeitplan:
"Der Mieter ist ... verpflichtet, auf seine Kosten die Schönheitsreparaturen ... in den Mieträumen, wenn erforderlich, mindestens aber in der nachstehenden Zeitfolge fachgerecht auszuführen."
"Der Mieter ist verpflichtet, die Schönheitsreparaturen in ... in einem Zeitraum von drei Jahren, in ... in einem solchen von fünf Jahren und in ... in von sieben Jahren durchzuführen, soweit nicht nach dem Grad der Abnutzung eine frühere Ausführung erforderlich ist."
"Der Mieter ist verpflichtet, die ... notwendig werdenden Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß auszuführen. Auf die üblichen Fristen wird insoweit Bezug genommen (...)."
Die Wohnung ist also nicht bei Bedarf, sondern nach Zeitablauf zu renovieren. Auch den Hinweis auf die „üblichen Fristen“ wird ein bedarfsunabhängiger Renovierungsplan vorgeschrieben.
- Quoten-/Abgeltungsklausel:
"Zieht der Mieter vor Ablauf der für die Schönheitsreparaturen vorgesehenen Fristen aus, so muss er seiner Verpflichtung zur Durchführung von Schönheitsreparaturen durch Zahlung des unten ausgewiesenen Prozentsatzes der Kosten der Schönheitsreparaturen nachkommen."
Auch diese Klausel ist bedarfsunabhängig und damit unwirksam.
- Einzugsrenovierung:
Die vorformulierte Klausel, dass der Mieter beim Einzug renovieren muss, ist unwirksam (OLG Hamburg, Urteil v. 13.09.1991, 4 U 201/90)
Der Mieter wäre sonst verpflichtet, durch den Vormieter verursachte Schäden zu beheben.

Sofern auch nur eine dieser Klauseln im Mietvertrag unwirksam ist hat der Vermieter die Aufwendungen für die Schönheitsreparaturen selbst zu tragen (zum SGB XII: LSG BW, Urteil vom 19.02.2009 L 7 SO 1131/07).

Der Vermieter von frei finanziertem Wohnraum ist nicht berechtigt, im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel zur Vornahme der Schönheitsreparaturen durch den Mieter von diesem eine Mieterhöhung in Form eines Zuschlags zur Vergleichsmiete zu verlangen (BGH, Urteil v. 09.07.2008, VIII ZR 181/07).

Vermieter haben grundsätzlich bei einer Neuvermietung die Wohnung bezugsfertig zu übergeben (§ 535 BGB). Deshalb sind grundsätzlich Renovierungskosten bei Einzug nicht zu übernehmen (LSG NSB, Beschluss v. 10.1.2007 L 13 AS 16/06 ER). Wenn im Einzelfall dennoch eine Einzugsrenovierung mietvertraglich wirksam geschuldet und erforderlich sein sollte, können diese als einmalige Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 Satz 1 übernommen werden. Entsprechend der Rechtsprechung des BSG ist dabei ein einfacher Standard ausreichend.

22.12 Selbst genutztes Wohneigentum

Es ist nicht Aufgabe der Transferleistungen nach dem SGB II oder SGB XII, die aus öffentlichen Steuermitteln finanziert werden, grundlegende Sanierungs- und Erhaltungsarbeiten zu finanzieren und dem Leistungsempfänger somit einen Zuwachs seines Vermögens zu ermöglichen, den dieser auch noch nach einem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug für sich realisieren könnte (LSG FSB, Urteil v. 16.07.2009, L 11 AS 447/08). Folgende Aufwendungen sind beispielsweise nicht zu übernehmen:

- Streichen der Fassade, wenn keine Schäden bestanden oder zu befürchten sind (LSG FSB, Urteil v. 16.07.2009, L 11 AS 447/08)
- Dacherneuerung (LSG NSB, Beschluss v. 31.03.2006, L 7 AS 343/05 ER; LSG NRW, Beschluss v. 30.08.2007, L 9 B 136/07 AS ER; LSG FSB, Urteil v. 18.03.2010, L 11 AS 455/09)
- Erneuerung der Heizungsanlage (LSG SAN, Beschluss v. 16.11.2005, L 2 B 68/05 AS ER)

Zu den Kosten der Unterkunft zählen nur unaufschiebbare bzw. unvermeidliche Renovierungsarbeiten, die bei Nichtdurchführung ein Wohnen unmöglich bzw. unzumutbar machen würden.

In begründeten Einzelfällen kann daher zur dauerhaften Sicherung der angemessenen Unterkunft bei unabweisbar gebotenen Investitionen (z.B. Heizungsanlage) ein Darlehen nach § 22 Abs.5 SGB II gewährt werden, soweit keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Bankdarlehen) bestehen. Vorab ist geschütztes Vermögen einzusetzen. Das Darlehen ist dinglich abzusichern (SG Reutlingen, Urteil v. 02.10.2007, S 2 AS 2931/07).

Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen sind als Kosten der Unterkunft neben den Kosten nach RdNr. 22.06 anzuerkennen und auf Monatsbeträge umzurechnen:

- Steuern vom Grundbesitz,
- Versicherungsbeiträge, z.B. für eine Gebäudebrand-, Feuer-, Diebstahlversicherung, ausgenommen solche, die nach RdNr. 22.06/1 berücksichtigt sind,
- angemessene Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb des Gebäude oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen; Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstücks sind nicht Kosten der Unterkunft,
- angemessene Schuldzinsen, soweit sie zur Finanzierung von Instandhaltungskosten entstanden sind,
- Erbbauzinsen,
- sofern ein entsprechender Beschluss der Eigentümerversammlung vorliegt auch die Instandhaltungsrücklage für eine Eigentumswohnung (Faustregel: 1 EUR/m²; LSG BWB, Urteil v. 26.01.2007, L 12 AS 3932/06; LSG FST, Beschluss v. 31.01.2006, L 7 AS 770/05 ER)
- Kosten für die Hausverwaltung, soweit diese nicht vermeidbar sind

Erhaltungsaufwandspauschalen können bei Eigenheimen nicht berücksichtigt werden (BSG, Urteil v. 3.3.2009, B 4 AS 38/08 R).

Soweit neben den Kosten nach RdNr. 22.10 keine höheren Kosten als monatlich 20,00 € geltend gemacht werden, sind Nachweise nicht zu verlangen.

Soweit sich durch die Eigenheimzulage die Zinsbelastung mindert ist diese Änderung bei den Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen (BSG, Urteil v. 18.2.2010, B 14 AS 74/08 R).

Zur Frage der Eigenheimzulage als Einkommen siehe § 1 Abs. 1 Nr. 7 ALG II-VO.

22.13 (Zurzeit nicht belegt)

22.14 Zinsbelastung

Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ist eine Privilegierung von Eigentümern gegenüber Mietern nicht zu rechtfertigen (BSG, Urteil v. 7.11.2006, B 7b AS 2/05 R).

Bei einer geschützten Immobilie sind Schuldzinsen nur in angemessener Höhe zu übernehmen. Gegebenenfalls ist eine Frist von bis zu sechs Monaten zur Senkung einzuräumen (LSG BWB, Beschluss v. 31.8.2006, L 13 AS 2759/06; LSG BWB, Beschluss v. 26.7.2006, L 13 AS 1620/06 ER-B).

Bei einer nicht geschützten Immobilie ist die Zinsbelastung von Anfang an nur in angemessenem Umfang zu übernehmen; die 6-Monats-Frist zur Senkung der Unterkunftskosten ist nicht anzuwenden, da dies sonst eine unzulässige Finanzierung eines nicht geschützten Vermögensgegenstandes darstellen würde (LSG BWB, Urteil v. 18.10.2007, L 7 SO 4636/06).

Ergibt sich wegen auffallend ungünstiger Finanzierung einer Immobilie ein besonders hoher Zins, so kann dieser in entsprechendem Umfang nicht übernommen werden (siehe hierzu § 2 Abs. 2 SGB II; Grundsatz des Forderns). Dem Hilfebedürftigen kann ggf. zugemutet werden, durch geeignete Maßnahmen (Umschuldung) die Schuldzinsen zu senken. Auch eine Hilfe nach § 5 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 34 SGB XII kommt insoweit in der Regel nicht in Betracht.

22.15 Tilgungsbeträge

Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (BSG, Urteil v. 07.11.2006, B 7b AS 8/06 R, LSG BWB, Urteil v. 02.09.2005, L 8 AS 1995/05).

Nur in besonders gelagerten Einzelfällen können unter den folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise Tilgungsraten berücksichtigt werden, wobei alle Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- es muss sich um geschütztes Vermögen i.S.d. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 handeln,
- die Berücksichtigung muss unverzichtbar, gerechtfertigt und notwendig zur Erhaltung des Wohnraums sein, um eine konkret drohende Wohnungslosigkeit zu vermeiden (LSG NRW, Urteil v. 25.11.2010, L 7 AS 57/08),
- die Übernahme der Tilgungsbeiträge muss geeignet sein, die drohende Wohnungslosigkeit zu verhindern,
- die Möglichkeit der Tilgungsaussetzung, -streckung oder Umschuldung sind ausgeschöpft, um die Tilgungsraten so niedrig wie möglich zu halten und
- die für Mieter geltenden Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden.

(BSG, Urteil v. 18.06.2008, B 14/11b AS 67/06 R)

22.16 Aufteilung der Lasten

Enthält das Gebäude weitere Wohnungen oder vermietbare Räume, so sind die nach RdNr. 22.12 anerkannten Lasten entsprechend aufzuteilen.

22.17 Mietverträge mit Verwandten

Bei Verträgen mit Verwandten kommt es darauf an, dass der Vertragsinhalt tatsächlich vollzogen wird (BSG, Urteil v. 3.3.2009, B 4 AS 37/08 R, BSG Urteil v. 07.05.2009, B 14 AS 31/07 R). Vollzogen wird ein Mietvertrag nur dann, wenn die Bereitstellung der Mietsache entweder durch die Zahlung des Mietzinses entgolten wird oder die Nichtzahlung des Mietzinses zur Beendigung des Mietverhältnisses führt (SG Reutlingen, Urteil v. 3.3.2009, S 2 AS 1885/08). Gerade zwischen Verwandten besteht eine besondere sittliche Verantwortung bei der Vereinbarung der Miete auf deren allgemeine Angemessenheit zu achten, wenn der Mieter Bezieher von Grundsicherungsleistungen ist (BSG, Urteil v.23.3.2010, B8 SO 24/08 R).

22.18 Energieaufwand

Beträge für Kochenergie, Beleuchtung und den sonstigen elektrischen Aufwand sind im Regelbedarf enthalten. Kosten für Warmwasserbereitung sind seit 1.1.2011 im Regelbedarf nicht mehr enthalten. Bei Schulden und einer drohenden Sperre der Lieferung durch das Energieversorgungsunternehmen ist ein Anspruch nach § 24 Abs. 1 SGB II zu prüfen.

22.19/1 Abzug Energiekostenanteil (ab 01.01.2011)

Um eine doppelte Leistungsgewährung zu vermeiden werden von den Energiekosten die Kosten für die Haushaltsenergie, Kochenergie und Allgemiestrom) abgezogen. Die Absetzung erfolgt von den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Anteil der Haushaltsenergie am Regelbedarf (gem. Mitteilung des Sozialministeriums Baden – Württemberg vom 24.03.2011)

Regelbedarf	Haushaltsenergie
-------------	------------------

Seit 01.01.2011

Stufe 1	364 €	28,29 €
Stufe 2	328 €	25,49 €
Stufe 3	291 €	22,62 €
Stufe 4	287 €	13,87 €
Stufe 5	251 €	10,62 €
Stufe 6	215 €	5,88 €

22.19/2 Abzug Energiekostenanteil (für die Zeit bis 31.12.2010)

Ist kein konkreter Betrag zu ermitteln, so werden die in der Regelleistung enthaltenen Anteile wie folgt abgezogen (vgl. BSG, Urteil v. 27.2.2008, B 14/11b AS 15/07 R, Urteil v. 22.9.2009, B 4 AS 8/09 R):

Regel- leistung	Anteil in %	Warm- wasser- bereitung	sonstige Haushalts- energie	Gesamt- pauschale
--------------------	----------------	-------------------------------	-----------------------------------	----------------------

01.07.2009 bis 31.12.2010

359 €	100	6,47 €	15,11 €	21,58 €
323 €	90	5,82 €	13,60 €	19,42 €
287 €	80	5,18 €	12,09 €	17,27 €
251 €	70	4,53 €	10,58 €	15,11 €
215 €	60	3,88 €	9,07 €	12,95 €

01.07. 2008 bis 30.06.2009

351 €	100	6,33 €	14,77 €	21,10 €
316 €	90	5,70 €	13,29 €	18,99 €
281 €	80	5,06 €	11,82 €	16,88 €
211 €	60	3,80 €	8,86 €	12,66 €

01.07.2007 bis 30.06.2008

347 €	100	6,26 €	14,60 €	20,86 €
312 €	90	5,63 €	13,14 €	18,77 €
278 €	80	5,01 €	11,68 €	16,69 €
208 €	60	3,76 €	8,76 €	12,52 €

01.01.2005 bis 30.06.2007

345 €	100	6,22 €	14,52 €	20,74 €
311 €	90	5,60 €	13,07 €	18,67 €
276 €	80	4,98 €	11,61 €	16,59 €
207 €	60	3,73 €	8,71 €	12,44 €

Für Bewilligungszeiträume bis 31.12.2010 gilt:

	Heizung	Warmwasser*	Herd / Kochen*	Beleuchtung u.a.*
Beispiel 1	Öl	Strom	Strom	Strom
Beispiel 2	Gas	Strom	Strom	Strom
Beispiel 3	Öl	Gas	Gas	Strom
	<p>Öl- bzw. Gaskosten werden als Heizungskosten in angemessener Höhe übernommen</p> <p>⇒ Heizkosten lassen sich getrennt ermitteln</p>	<p>Bedarf ist bereits mit der Regelleistung abgedeckt</p> <p>=> Stromrate ist vom Hilfebedürftigen <u>selbst</u> an Energieversorgungsunternehmen oder Vermieter zu zahlen</p> <p>=> für Stromnachzahlung gilt dasselbe</p>		

* = Haushaltsenergie

	Heizung	Warmwasser*	Herd / Kochen*	Beleuchtung u.a.*
Beispiel 4	Öl	Öl	Strom	Strom
Beispiel 5	Gas	Gas	Strom	Strom
	<p>von Öl- bzw. Gaskosten wird die Pauschale für die Warmwasserzubereitung abgezogen</p> <p>⇒ Höhe der Heiz- und Warmwasserzubereitungskosten lassen sich <u>nicht</u> getrennt ermitteln</p>	<p>wie in Beispiel 1-3</p>		

* = Haushaltsenergie

	Heizung	Warmwasser*	Herd / Kochen*	Beleuchtung u.a.*
Beispiel 6	Gas	Gas	Gas	Strom
	<p>von Gaskosten wird <u>nur</u> die Pauschale für die Warmwasserzubereitung abgezogen</p> <p>⇒ Heiz-, Warmwasserzubereitungs- und Kochkosten lassen sich <u>nicht</u> getrennt ermitteln (auf Rechnung wird nur 1 Betrag für Gas ausgewiesen)</p> <p>Sonstige Haushaltsenergie kann auch mit 22,3 % der Gesamtpauschale angesetzt werden (siehe unten).</p>			<p>wie in Beispiel 1-5</p>

* = Haushaltsenergie

	Heizung	Warmwasser*	Herd / Kochen*	Beleuchtung u.a.*
Beispiel 7	Strom	Strom	Strom	Strom
Beispiel 8	Strom	Strom	Gas	Strom
	<p>gesamte Energiepauschale wird abgezogen</p> <p>⇒ Höhe der Heiz- und Warmwasserzubereitungskosten lassen sich <u>nicht</u> getrennt ermitteln</p> <p>Ausnahme: Heizstrom ist als Nachtspeicherstrom getrennt ausgewiesen, dann nur diese Heizkosten übernehmen; die Stromkosten trägt der HB selbst (in RL enthalten); soweit auch Warmwasser mit Nachtstrom aufbereitet wird => zusätzlich Abzug der Warmwasserpauschale</p>			

Soweit die Kosten für die Warmwasserbereitung konkret ermittelt werden können (z.B. aus dem Mietvertrag, Heizkostenabrechnung) ist der Abzug der tatsächlichen Warmwasserkosten vorrangig gegenüber dem pauschalierten Abzug (vgl. BSG, Urteil v. 27.2.2008, B 14/11b AS 15/07 R, LSG BWB, Urteil v. 24.05.2007, L 7 AS 3135/06).

22.20 Abzugsberechnung bei Haushaltsgemeinschaften

Die ausgewiesenen Heizkosten werden zunächst kopfanteilig auf die Haushaltsmitglieder verteilt. Anschließend werden die Kosten der Unterkunft und Heizung um die im Regelbedarf enthaltenen Energieanteile reduziert.

Beispiel:

Haushaltsgemeinschaft mit 3 Personen (2 Erwachsene; 1 Kind 17 Jahre alt ohne eigenen Leistungsanspruch), die Bedarfsgemeinschaft besteht aus 2 Personen (2 Erwachsene, je 90 % Regelleistung), die Stromabschläge für Heizung und Haushaltsenergie betragen 120 EUR/Monat.

Stromabschlag für die Haushaltsgemeinschaft:	120,00 EUR
	<u>./. 1/3 40,00 EUR</u>
Stromabschlag der Bedarfsgemeinschaft	80,00 EUR
./. 2 x Pauschale Haushaltsenergie 25,49 EUR (2 Erwachsene)	<u>50,98 EUR</u>
Heizkosten für BG	29,02 EUR

22.21 Übernahme von Schulden

Für Empfänger von Leistungen für Unterkunft und Heizung können Schulden als Ermessensleistung übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

Bei einer „vergleichbaren Notlage“ im Sinne von § 22 Abs. 5 SGB II handelt es sich nicht um jede Notlage gleich welcher Art, sondern nur um eine solche, die sich mit der Gefährdung der Unterkunft vergleichen lässt. Die Übernahme von rückständigen Krankenversicherungsbeiträgen fällt beispielsweise nicht darunter. Beispiele sind Schulden aus der Wasser- oder Energieversorgung (s. RdNr. 22.23), wobei gerade hier - insbesondere im Wiederholungsfalle - nur bei ernsthaftem Willen zur Selbsthilfe geholfen werden sollte.

Nach dem Gesetzeswortlaut kommt eine Schuldenübernahme für Personen, die nicht im SGB II-Leistungsbezug stehen, nicht in Betracht (§ 22 Abs. 5 SGB II). Für Nichtleistungsbezieher kommen eventuell Leistungen nach § 34 SGB XII in Frage, sofern sie nicht hilfebedürftig i.S.d. § 9 SGB II sind (§§ 21, 34 SGB XII, § 5 Abs. 2 SGB II).

Personen, die zwar keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, aber hilfebedürftig i.S.d. § 9 SGB II sind, werden aufgefordert, einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zu stellen, so dass grundsätzlich eine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 5 SGB II möglich ist.

Die Leistungen sind Kann-Leistungen, d. h. sie stehen im Ermessen des Leistungsträgers. Sofern die Übernahme der Schulden nicht nur gerechtfertigt und notwendig ist, sondern dadurch auch Wohnungslosigkeit vermieden werden kann, ist das Ermessen eingeschränkt; die Schulden sind in diesem Fall regelmäßig zu übernehmen. Die Leistungen werden grundsätzlich in Form eines Darlehens erbracht, das direkt an den Gläubiger zu zahlen ist.

Das ansonsten geschützte Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ist vor der Übernahme von Mietschulden vorrangig einzusetzen.

Die Hilfegewährung muss gerechtfertigt sein, d. h. die Hilfe muss nach Art und Umfang geeignet sein, die Notlage zur Sicherung des Lebensunterhalts zu beheben. Das Ziel darf nicht von vorneherein aussichtslos erscheinen. Ist beispielsweise zu erwarten, dass aufgrund einer unangemessenen Miete erneut Mietrückstände entstehen, so ist die Übernahme der Schulden nicht gerechtfertigt. Ebenso ist in offensichtlichen Missbrauchsfällen die Übernahme von Schulden nicht gerechtfertigt.

(SG Düsseldorf, Beschluss v. 02.03.2007, S 28 AS 372/06 ER; LSG BRB, Beschluss v. 22.06.2006, L 25 B 459/06 AS ER; LSG BRB, Beschluss v. AS 13.08.2007, L 28 B 919/07 AS ER; LSG NSB, Beschluss v. 21.02.2007, L 7 AS 22/07 ER)

Es ist Aufgabe des Trägers, den Betroffenen weitest möglich in die Lage zu versetzen, sich künftig wieder selbst helfen zu können; zusätzlich zur finanziellen Hilfe ist daher zu prüfen, ob nicht weitere Stellen eingeschaltet werden müssen (Schuldnerberatung, Sozialer Dienst etc.).

22.22 Mietschulden

Ziel der Übernahme von Mietrückständen ist die Sicherung der Unterkunft. Vor Übernahme der Mietrückstände ist daher zu prüfen, ob der Betroffene durch die Schuldübernahme vor dem Verlust der Wohnung bzw. Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft geschützt werden kann.

Grundsätzlich wird eine außerordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB unwirksam, wenn die Mietschulden innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Räumungsklage beglichen werden oder sich der Leistungsträger zur Zahlung der Mietschulden verpflichtet (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Allerdings kann eine außerordentliche Kündigung durch die Übernahme der Mietschulden nicht mehr unwirksam werden, wenn ihr innerhalb der letzten zwei Jahre bereits schon einmal eine Kündigung vorausgegangen ist, die durch die Begleichung der Mietschulden unwirksam wurde (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB).

Zu beachten ist außerdem, dass eine ordentliche Kündigung ihre Wirksamkeit durch die Begleichung der Mietschulden nicht verliert. Ist parallel eine fristlose und eine fristgerechte Kündigung ausgesprochen worden, ist deshalb mit dem Vermieter eine Vereinbarung über die Rücknahme der fristgerechten Kündigung bei Ausgleich der Mietrückstände zu schließen (vgl. BGH, Urteil v. 16.2.2005, VIII ZR 6/04).

Wenn der Erhalt der Unterkunft nicht mehr erreicht werden kann (z.B. Wohnungsräumung wurde bereits durchgeführt), kann der Betroffene keine Hilfe nach § 22 Abs. 5 SGB II mehr beanspruchen, da der Sicherungsbedarf entfallen ist.

Die Übernahme von Mietschulden ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn hierdurch tatsächlich die Wohnung dauerhaft gesichert werden kann und die Unterkunftskosten nicht unangemessen hoch sind (LSG BRB, Beschluss v. 28.09.2006, L 19 B 751/06 AS ER; LSG BRB, Beschluss v. 10.03.2006, L B 56/06 AS ER; LSG BRB, Beschluss v. 22.03.2007, L 28 B 269/07 AS ER; LSG BWB, Beschluss v. 01.08.2006, L 7 SO 2938/06 ER-B; LSG BWB, Beschluss v. 05.12.2007, L 8 AS 4481/07 ER-B; LSG NSB, Beschluss v. 21.02.2007, L 7 AS 22/07 ER).

Die Übernahme von Mietschulden ist bei unangemessen hohen Mietkosten nicht gerechtfertigt, wenn der Hilfebezieher rechtzeitig und richtig belehrt wurde (LSG NSB, Beschluss v. 21.2.2007, L 7 AS 22/07 ER).

In Mietverträgen geregelte Schuldmietsübernahmen (vgl. §§ 414 ff. BGB) bzw. selbstschuldnerische Bürgschaften (§ 773 BGB) erfüllen die Voraussetzungen der Selbsthilfe, wenn sie realisierbar sind.

22.23 Energieschulden

Fallen Nachforderungen für Haushaltsenergie/Warmwasserbereitung an, so sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Wenn die verlangten Abschläge bezahlt wurden, so handelt es sich nicht um Schulden sondern um einen von der Regelleistung umfassten Bedarf, bei dem – sofern die sonstigen Voraussetzungen (Bedarf ist unabweisbar und kann nicht durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden) vorliegen – die Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 zu prüfen ist (vgl. LSG NSB, Beschluss v. 14.09.2005, L 8 AS 125/05 ER).
- Entsteht die Forderung des Energieversorgers hingegen durch Nichtzahlung im Abrechnungszeitraum, so handelt es sich um Schulden, bei denen eine Kostenübernahme nach § 22 Abs. 5 SGB II unter den dort genannten Voraussetzungen in Frage kommt (vgl. LSG BWB, Beschluss v. 27.03.2008, L 3 AS 1293/08 ER-B).

Die Sperrung der Energieversorgung (Strom, Gas) ist eine dem drohenden Verlust der Wohnung vergleichbare Notlage. Zunächst ist zu prüfen, ob die zivilrechtlichen Voraussetzungen für eine Energiesperre vorliegen.

Nach dem Selbsthilfegrundsatz (§ 2 SGB II) muss der Hilfesuchende vor einer Übernahme der Schulden durch den Leistungsträger alle vorrangigen rechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung oder Aufhebung einer Energiesperre bzw. der Sperrung der Wasserversorgung nutzen. Ansonsten würde der Sozialleistungsträger als Ausfallbürge für säumige Kunden der Versorgungsunternehmen dienen. Für eine solche Privilegierung der Versorgungsunternehmen gegenüber anderen Gläubigern von Sozialleistungsempfängern besteht aber kein sachlicher Grund i.S.d. Art. 3 GG. (LSG NRW, Beschluss v. 15.07.2005, L 1 B 7/05 SO ER)

Die Voraussetzungen für eine Versorgungssperre sind im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sowie in der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) bzw. Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), die inhaltlich nahezu identisch sind, geregelt. Für vor dem 12.07.2005 geschlossene Verträge gilt noch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV), sofern das Energieversorgungsunternehmen nicht dennoch neues Recht anwendet.

Voraussetzungen für eine Energieversorgungssperre:

- Für eine Übernahme von Energieschulden aus einem örtlich von der Privatwohnung getrennten Gewerbebetrieb mit selbständigem Versorgungsvertrag besteht keine rechtliche Grundlage (fehlende Konnexität, BGH, Urteil v. 03.07.1991, VIII ZR 190/90). Befinden sich Privatwohnung und Gewerbebetrieb im selben Haus und haben denselben Hausanschluss, so ist die Übernahme unter Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen möglich (z.B. Gaststätte und Wohnung des Wirts).
- Verzieht der Schuldner von einer Wohnung in eine andere, so können Schulden aus dem Vertragsverhältnis aus der alten Wohnung zur Sperre berechtigen.
- Rückstand von mindestens 100 EUR (nur bei Strom, § 19 Abs. 2 Strom GVV; vgl. LSG BRB, Beschluss v. 22.06.2006, L 25 B 459/06 AS ER)
- Mahnung:
Ein fälliger Anspruch muss angemahnt werden (§ 19 Abs. 2 Strom GVV/Gas GVV). Fälligkeit tritt frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ein (§ 17 StromGVV GasGVV).

- Sperrandrohung:
Die Liefersperre muss (formlos) angedroht werden, evtl. in Verbindung mit der Mahnung (§ 19 Abs. 2 Satz 3 StromGVV/GasGVV).
- Nachfrist von vier Wochen:
Ab Zugang der Sperrandrohung muss die gesetzliche Nachfrist von vier Wochen ungenutzt verstrichen sein (§ 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV).
- Sperrankündigung:
Nach Ablauf der vierwöchigen Nachfrist muss der Beginn der Sperre nochmals mindestens drei Werktage im Voraus angekündigt werden (§ 19 Abs. 3 StromGVV/GasGVV).
- Die Versorgung mit Energie muss für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sein (§ 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG).
- Die Liefersperre muss verhältnismäßig sein (§ 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV).
- Mildere vorrangige Mittel haben sich als erfolglos erwiesen oder scheinen nach pflichtgemäßer Prüfung von vornherein erfolglos zu sein (vgl. LSG NRW, Beschluss v. 15.07.2005, L 1 B 7/05 SO ER).

Zur Abwendung bzw. Aufhebung einer Energieversorgungssperre bestehen seitens des Hilfesuchenden folgende vorrangige Möglichkeiten:

- Zahlung der Rückstände aus seinem ansonsten geschützten Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II oder Abschluss einer Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung.
Bei Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen muss gewährleistet sein, dass außer der Tilgung der Schulden auch die laufenden Abschlagszahlungen sichergestellt sind (z.B. durch direkte Zahlung aus dem Leistungsanspruch an den Energieversorger). Dabei darf das Energieversorgungsunternehmen keine Mindesthöhe der Rate verlangen. Sofern die Zahlung der laufenden Abschläge durch den Sozialleistungsträger sichergestellt ist, besteht für das Energieversorgungsunternehmen keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit.
- Hinweis auf Unverhältnismäßigkeit der Liefersperre (mit Darlegung von Gründen)
Das Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, unabhängig von den Darlegungen des Kunden die Verhältnismäßigkeit zu prüfen (vgl. Bundesratsdrucksache 306/06, S.39). Nicht verhältnismäßig ist eine Energiesperre z.B. dann, wenn damit schwerwiegende Folgen verbunden sind, insbesondere für Kleinkinder, Kranke, behinderte oder alte Menschen (gesundheitliche Schäden, Vermögensschäden etc.). Da die Energiesperre aufgrund ihrer Auswirkungen das letzte Mittel ist, müssen vom Energieversorger vorrangig mildere Mittel in Betracht gezogen werden (z.B. verkürzte Ablesezeiträume, Stellen einer Sicherheitsleistung, Einbau eines Münzzählers bzw. eines Chipkartenzählers).
- Abschluss eines neuen Liefervertrags durch einen anderen zahlungsfähigen Haushaltsangehörigen
- Anbieterwechsel
- Beantragung einer einstweiligen Verfügung beim zuständigen Amtsgericht zur Wiederherstellung der Energieversorgung

(vgl. LSG NRW, Beschluss v. 15.07.2005, L 1 B 7/05 SO ER; LSG BRB, Beschluss v. 20.11.2007, L 20 B 1361/07 AS ER; Hans-Heiner Gotzen, Übernahme von Energiekostenrückständen nach § 34 SGB XII, ZfF 11/2007, 248).

Bestehen keine der oben genannten Abwehr- oder Selbsthilfemöglichkeiten, so ist unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 die Übernahme von Energieschulden möglich. Der Leistungsempfänger ist bei der Wahrung seiner Rechte durch den Grundsicherungsträger bei Bedarf zu beraten.

22.24 Nicht zweckentsprechende Verwendung der Miete

In Missbrauchsfällen, z. B. dann, wenn die Miete offensichtlich im Vertrauen auf eine Leistung nach § 22 Abs. 5 SGB II nicht gezahlt wurde, ist die Leistung nicht gerechtfertigt. Wenn wiederholt Mietschulden entstehen oder aus anderen Gründen eine erneute begründete Kündigung der Unterkunft zu erwarten ist, ist die Notwendigkeit der Schuldenübernahme besonders zu prüfen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung von Mietzahlung siehe § 22 Abs. 4 SGB II und Mietschulden § 22 Abs. 5 SGB II.

22.25

Beginnt der Hilfeanspruch nicht zum ersten eines Monats, so sind Leistungen für Unterkunft und Heizung anteilig zu erbringen. Dies ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Diese Vorschrift ist auch für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II anwendbar, da diese nicht nur zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gehören, sondern - im Gegensatz zu den in § 22 Abs. 3 SGB II aufgeführten Kosten - grundsätzlich auch monatlich gezahlt werden. Es handelt sich bei der Miete nicht um einmalige, sondern um laufende Kosten (vgl. BSG, Urteil v. 7.5.2009, B 14 AS 13/08 R, LSG BWB Urteil - 26.10.2007 - L 8 AS 587/07).

22.26

Bei Personen, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II haben, weil ihr Einkommen geringfügig über dem Bedarf liegt (sog. Minderbemittelte“) ist ein eventueller einmaliger zusätzlicher Bedarf lediglich im laufenden Monat zu berücksichtigen. Als zusätzlicher Bedarf kommt beispielsweise in Betracht:

- Nebenkostennachzahlung
- Wohnungsbeschaffungskosten

Bezüglich der Heizkosten siehe RdNr. 22.06/2

22.27 Sonderregelungen für unter 25-jährige

§ 22 Abs. 2 a Satz 1 SGB II gilt nicht für Personen, die am 17. 02.2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören (Übergangsregelung § 68 Abs. 2 SGB II).

Jungen Menschen unter 25 Jahre wird grundsätzlich zugemutet, im Haushalt der Eltern zu verbleiben. Jeglicher Umzug (nicht nur der erstmalige Auszug aus der elterlichen Wohnung) von unter 25-jährigen, der nicht unter die Stichtagsregelung fällt, bedarf der Zustimmung des Leistungsträgers (s. Kleine Anfrage im BTag , BDRs. 16/6092, 19.07.2007).

Eine Übernahme von Mietschulden kommt bei unter 25-jährigen nicht in Betracht, wenn sie ohne Zusicherung des Trägers der Grundsicherung in eine eigene Wohnung gezogen sind.

§ 22 Abs. 2a SGB II: Übernahme der KdU und Heizung für U 25
Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, vor Abschluss des Mietvertrages die Zusicherung des zuständigen Trägers einzuholen. Da § 22 Abs. 2a SGB II von „Personen“ und nicht von „Hilfebedürftigen“ spricht, gilt diese Regelung auch in Fällen, in denen vor dem Umzug keine Leistungen gewährt werden (s.a. § 22 Abs. 2a Satz 4 SGB II).

Grundsätzlich liegt die Entscheidung über die Erteilung der Zusicherung im Ermessen des Leistungsträgers. Der kommunale Träger ist in folgenden Fällen zur Zusicherung verpflichtet (Satz 2):

- Schwerwiegende soziale Gründe sprechen gegen einen Verbleib in der elterlichen Wohnung
- Bezug einer neuen Unterkunft ist zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich
- Ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund liegt vor

In diesen Fällen kann ausnahmsweise auch nach Abschluss des Mietvertrags die Zusicherung eingeholt werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen (z.B. wenn der Leistungsträger die Entscheidung über die Zusicherung ohne sachlichen Grund verzögert).

Wurde eine Zusicherung nicht erteilt bzw. kann sie auch nicht nachträglich erteilt werden erhalten die Betroffenen keine Leistungen für KdU und Heizung. Die Regelsatzleistung wird auf 80 % gekürzt (§ 20 Abs. 2a SGB II). Bei dieser Zusicherung handelt es sich um einen Verwaltungsakt i.S.d. §§ 40 Abs. 1 SGB II, 31 SGB X, für den die Schriftform erforderlich ist. Da sich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 36 SGB II nach dem gA des Antragstellers richtet, ist der Leistungsträger am Wegzugsort für die Zusicherung zuständig.

Bezüglich der Erstausrüstung vgl. RdNr. 23.16 a.

Der kommunale Träger ist zur Zusicherung nur verpflichtet, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, für die folgende Indizien oder Beweismittel in Betracht kommen können:

Gesetzestext	Indizien zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe	Mögliche Beweismittel
Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn		
1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,	<ul style="list-style-type: none"> ➤ eine Eltern-Kind-Beziehung hat nie bestanden oder ist seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört (z.B. HS ist seit frühem Kindesalter auswärts untergebracht) ➤ es besteht Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Hilfesuchenden oder eines Haushaltsangehörigen durch den HS z.B. ein Haushaltsangehöriger ist (schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch krank) ➤ der HS erhält Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII <ul style="list-style-type: none"> a) in Vollzeitpflege in einer anderen Familie b) bei Heimerziehung c) durch individuelle sozialpädagogische Intensivbetreuung (§ 35 SGB VIII) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ermittlung bei Dritten nach Befreiung vom Sozialgeheimnis ➤ bei Vortrag zu den Wohnungsverhältnissen Inaugenscheinnahme im Rahmen eines Hausbesuches ➤ Amtsärztliches Gutachten ➤ Schriftlich oder zur Niederschrift gegebene Erklärung ➤ Nachweise, die der Antragsteller beibringen kann ➤ Strafrechtliche Verurteilung <p>„Die Einschaltung von Trägern der Jugendhilfe kann zwar ein Indiz für das Vorliegen einer nachhaltigen Beziehungsstörung, nicht aber Voraussetzung für die „Anerkennung“ einer solchen sein.“</p>

<p>2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder</p>	<p>➤ durchschnittliche tägliche Wegzeit „Eine Ausbildungs- / Arbeitsstätte ist nicht in angemessener Zeit erreichbar, wenn der HS bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für Hin- und Rückweg eine Wegzeit von insgesamt mehr als 2 Stunden benötigt. Zu der Wegzeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach der täglichen Arbeitszeit. Jeder volle Km Fußweg ist mit 10 min zu berechnen.“</p>	
<p>3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.</p>	<p>➤ Unzureichende Wohnverhältnisse, z.B. Verhältnis der Personenanzahl zur Anzahl der Zimmer ➤ Jugendlicher ist verheiratet und will mit Ehepartner einen gemeinsamen Wohnsitz nehmen (gilt nicht für eheähnliche Gemeinschaft ohne Kind) ➤ Bestehende oder drohende Wohnungslosigkeit ➤ Wegzug der Eltern</p>	<p>➤ Ärztliche Gutachten ➤ Eigene Schilderung; Hausbesuch ➤ Eigene Schilderung; Hausbesuch ➤ Rücksprache mit ASD</p>
<p>Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.</p>	<p>Von dieser Regelung ist nur im absoluten Notfall Gebrauch zu machen.</p>	

Betroffene, die zum Zeitpunkt des Umzugs keine SGB II – Leistungen bezogen haben und der Eintritt der Bedürftigkeit nicht absehbar war (z.B. bei Aufnahme einer Ausbildung / Arbeit) wird geprüft, ob zu dem damaligen Zeitpunkt die Verpflichtung zur Zusicherung bestanden hätte (s. § 22 Abs. 2a Nr. 1-3). In diesem Fall ist von einem Verweis auf die elterliche Wohnung abzusehen. Das gleiche gilt, wenn zum aktuellen Antragszeitpunkt eine Zusicherung erteilt werden müsste (s. § 22 Abs. 2a Nr. 1-3).

Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 27 Abs. 3 SGB II)

22.28 Berechtigte Personenkreise

Ziel ist die Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen, wenn die in der Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder dem BAB berücksichtigten Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht ausreichen.

Grundvoraussetzung ist der tatsächliche Bezug von Leistungen nach dem BAföG oder von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bzw. Ausbildungsgeld (ABG). Aufwendungen für Unterkunft und Heizung müssen tatsächlich entstehen. Darüber hinaus muss der Antragsteller die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des SGB II dem Grunde nach erfüllen.

Berechtigt sind

- Auszubildende, die BAB beziehen und im eigenen Haushalt wohnen, bei denen die BAB aber die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht ausreichend berücksichtigt,
- behinderte Auszubildende, die Ausbildungsgeld nach dem SGB III beziehen, da diese gleichermaßen vom Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II betroffen sind
- Schüler, die BAföG beziehen und nicht nach § 7 Abs. 6 SGB II anspruchsberechtigt sind,
- Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen und BAföG beziehen und Kosten für die Unterkunft und Heizung beisteuern müssen, weil die Eltern den auf das studierende Kind entfallenden Wohnkostenanteil nicht tragen können, insbesondere wenn sie selbst hilfebedürftig sind und daher einen Teil der Wohnkosten nicht erstattet bekommen

Berechtigt sind diese Personen auch, wenn sie wegen der Vorschriften im BAföG bzw. SGB III über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen diese Leistungen nicht erhalten.

Ausgeschlossen sind

- Studierende mit eigenem Haushalt,
- Studierende, die im Haushalt der Eltern leben und deren Eltern die Kosten für Unterkunft und Heizung tragen können, d.h. keinen Anspruch nach dem SGB II oder SGB XII haben,
- Personen, die nach § **22 Abs. 5 von Leistungen** zur Unterkunft und Heizung ausgeschlossen sind,
- Berechtigte nach § 7 Abs. 6 SGB II und
- Auszubildende, die von der Härtefallregelung des § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II erfasst werden.

Ein Anspruch auf Zuschuss besteht nur insoweit als

- das nach Kapitel 2 SGB II zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht
- kein vorrangiger Anspruch auf Wohngeld besteht. Bei Bezug des Zuschusses nach § 27 Abs. 3 SGB II ist die Zahlung von Wohngeld grundsätzlich ausgeschlossen (siehe § 1 Abs. 2 Nr. 1 c WoGG). Besteht der Haushalt nicht nur aus dem Auszubildenden, sondern auch aus Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG oder auf BAB bzw. auf ABG haben, kommt aber Wohngeld als vorrangige Leistung in Betracht, das unter Umständen höher als der Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II sein kann

- Unterhaltsansprüche den Bedarf nicht bereits abdecken. Diese sind zu berücksichtigen, soweit sie nicht bereits bei der Gewährung von BAföG, BAB oder ABG leistungsmindernd angerechnet worden sind
- andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus ihrem Einkommen und/oder Vermögen keinen Beitrag zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung des Antragstellers leisten können; § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 ist zu beachten
- die mit dem Antragsteller in Haushaltsgemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gemäß § 9 Abs. 5 SGB II aus ihrem Einkommen und Vermögen keinen Beitrag zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung des Antragstellers leisten können; § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 ist zu beachten
- der anzuerkennende Unterkunftsbedarf nicht durch nach § 11 Abs. 1 SGB II zuzurechnendes Kindergeld, Kinderzuschlag und/oder Wohngeld gedeckt ist

22.29 Unterkunftsanteile, die durch SGB III oder BAföG abgedeckt sind

- § 65 Abs. 1 SGB III: berufliche Bildung bei Unterbringung außerhalb des Elternhauses (nicht: Wohnheim, Internat oder beim Ausbilder in voller Verpflegung)

Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Auszubildenden, wird bei einer beruflichen Ausbildung der jeweils geltende Bedarf für Studierende nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft um 149 Euro (bis 31.07.2010 146 Euro). Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich den Betrag nach Satz 2 übersteigen, erhöht sich der dort genannte Bedarf um bis zu 75 Euro (bis 31.07.2010 72 Euro).

- § 66 Abs. 3 SGB III berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme bei Unterbringung außerhalb des Elternhauses (nicht: Wohnheim, Internat oder beim Ausbilder in voller Verpflegung)
- Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat werden als Bedarf für den Lebensunterhalt 391 Euro (bis 31.07.2010 383 Euro) zugrunde gelegt. Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich 58 Euro (bis 31.07.2010 57 Euro) monatlich übersteigen, erhöht sich der in Satz 1 genannte Bedarf um bis zu 74 Euro (bis 31.07.2010 72 Euro) monatlich. Somit liegt der Höchstbetrag für Unterkunft und Heizung bei 132 Euro (bis 31.07.2010 129 Euro).
- § 101 Abs. 3 SGB III: berufliche Ausbildung von Behinderten, auch im Haushalt der Eltern (Bezug von BAB)

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch, wenn der behinderte Mensch während der beruflichen Ausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt. In diesen Fällen beträgt der allgemeine Bedarf 316 Euro (bis 31.07.2010 310 Euro) monatlich. Er beträgt 397 Euro (bis 31.07.2010 389 Euro), wenn der behinderte Mensch verheiratet ist, eine Lebenspartnerschaft führt oder das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Der oben genannte Betrag enthält keine Anteile für Unterkunftsanteile.

- § 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB III: berufliche Ausbildung von Behinderten im Haushalt der Eltern (Bezug von ABG)

Bei beruflicher Ausbildung und Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils werden zugrunde gelegt 316 Euro (bis 31.07.2010 310 Euro) monatlich, wenn der behinderte Mensch unverheiratet ist oder keine Lebenspartnerschaft führt und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Übrigen 397 Euro (bis 31.07.2010 389 Euro) monatlich.

Der oben genannte Betrag enthält keine Anteile für Unterkunftskosten.

- § 105 Abs. 1 Nr. 4 SGB III berufliche Ausbildung von Behinderten bei anderweitiger Unterbringung (Bezug von ABG)

Bei beruflicher Ausbildung wird bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf zugrunde gelegt, zuzüglich 149 Euro (bis 31.07.2010 146 Euro) monatlich für die Unterkunft, soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich diesen Betrag übersteigen, erhöht sich dieser Bedarf um bis zu 75 Euro (bis 31.07.2010 72 Euro) monatlich.

Somit liegt der Höchstbetrag für Unterkunft und Heizung bei 224 Euro (bis 31.07.2010 218 Euro).

- § 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III: berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Grundausbildung von Behinderten bei anderweitiger Unterbringung

Bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung werden als Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung 391 Euro (bis 31.07.2010 383 Euro) monatlich zugrunde gelegt, soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich 58 Euro (bis 31.07.2010 57 Euro) monatlich übersteigen, erhöht sich dieser Bedarf um bis zu 74 Euro (bis 31.07.2010 72 Euro) monatlich.

Somit liegt der Höchstbetrag für Unterkunft und Heizung nach BAföG bei 132 Euro (bis 31.07.2010 129 Euro).

- § 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG: Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, auch im Haushalt der Eltern

Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 391 Euro (bis 27.10.2010 383 Euro).

Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 465 Euro (bis 27.10.2010 383 Euro),

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 543 Euro (bis 27.10.2010 459 Euro).

- § 13 Abs. 1 BAföG: Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, im Haushalt der Eltern (Abs. 2 Nr. 1)

Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kolleges 348 Euro (bis 27.10.2010 341 Euro),

2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 373 Euro (bis 27.10.2010 366 Euro).

Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 49 Euro (bis 27.10.2010 48 Euro),

2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 224 Euro (bis 27.10.2010 146 Euro).

Der Mietkostenanteil für auswärtig Wohnende wurde im BAföG vollständig pauschaliert. Bis 27.10.2010 war in § 12 Abs. 3 BAföG die Höhe der Unterkunftskosten geregelt. § 106 Abs. 1 SGB III verwies in der bis 31.07.2010 geltenden Fassung auf § 12 Abs. 3 BAföG. Seit 01.08.2010 enthält § 106 Abs. 1 SGB III eine eigene Regelung zu den Mietkosten, auf die hier - auch für Schüler im Haushalt der Eltern - zurückgegriffen wird. Somit liegt der Höchstbetrag für Unterkunft und Heizung nach BAföG bei 132 Euro (bis 31.07.2010 129 Euro).

Unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 8 können für Auszubildende auch Miet- und Energieschulden übernommen werden.

22.30 Höhe des Zuschusses

Die Kosten der Unterkunft sind um evt. zustehendes Wohngeld zu bereinigen. Wie dies zu erfolgen hat kann folgendem Berechnungsbeispiel entnommen werden:

I. Ermittlung des ungedeckten KdU-Bedarfs nach den Grundsätzen des SGB II („fiktive Bedürftigkeitsberechnung“)

1. Ermittlung des „fiktiven“ Gesamtbedarfs:	z. B.
• „fiktiver“ individueller Regelbedarf	364,00 €
• etwaige Mehrbedarfe	---
• abstrakter KdU-Bedarf (unter Berücksichtigung der Mietobergrenze u. ggf. unter Abzug der einschlägigen Energiepauschale)	350,00 €
<hr/>	
fiktiver Gesamtbedarf:	714,00 €
2. Ermittlung des vorhandenen Vermögens nach den Grundsätzen der §§ 9, 12 SGB II:	---
3. Ermittlung des vorhandenen Einkommens nach den Grundsätzen der §§ 9, 11 SGB II:	
• Ausbildungsvergütung	250,00 €
• Auszahlungsbetrag BAB ¹ /BAföG ² /ABG	130,00 €
• Kindergeld	184,00 €
<hr/>	
vorhandenes Einkommen:	564,00 €
4. Absetzungen vom Einkommen:	
• Freibetrag nach §§ 11, 30 SGB II	130,00 €
• 30 €-Pauschale (sofern nicht schon ein Freibetrag gewährt wurde, in dem diese bereits enthalten ist)	---
5. Anrechenbares EK auf KdU-Bedarf:	
Anrechenbares EK (vorhandenes EK ./.. Absetzungen)	434,00 €
./.. „fiktiver“ individueller Regelbedarf	364,00 €
./.. etwaige Mehrbedarfe	----
<hr/>	
anrechenbares EK auf KdU-Bedarf	70,00 €
6. Ermittlung des ungedeckten angemessenen KdU-Bedarfs:	
abstrakter KdU-Bedarf	350,00 €
./.. anrechenbares EK auf KdU-Bedarf	70,00 €
<hr/>	
ungedeckter KdU-Bedarf	280,00 €

¹ der Teil, der - unter Anrechnung des EK bei der BAB-Berechnung - tatsächlich zufließt; nicht angerechnet bei der Berechnung des Mietzuschusses werden die Übernahme von Fahrtkosten nach § 67 SGB III und Lehrgangskosten nach § 69 SGB III

² Auszahlungsbetrag abzüglich 20 % des maßgebenden bedarfsdeckenden Förderungssatzes nach dem BAföG = ausbildungsbedingter (und somit zweckbestimmter) Bedarf

II. Vergleichsberechnung: Deckelung auf die Differenz zwischen abstraktem KdU-Bedarf und den im BAB/BAföG/ABG enthaltenen KdU-Anteil

	z. B.
abstrakter KdU-Bedarf	350,00 EUR
./.. im BAB/BAföG/ABG enthaltener Anteil für Unterkunftskosten	224,00 EUR
<hr/>	
maximaler Mietzuschuss (Deckelung)	126,00 EUR

Im Ergebnis:

Führt die Vergleichsberechnung dazu, dass der ungedeckte KdU-Bedarf höher ist als der Deckelungsbetrag, wird nur der Deckelungsbetrag als Mietzuschuss bewilligt (wie hier im Beispiel Mietzuschuss 126,00 €).

Ist der ungedeckte KdU-Bedarf jedoch geringer als der Deckelungsbetrag, so wird lediglich der ungedeckte KdU-Bedarf als Mietzuschuss bewilligt.

(BSG, Urteil v. 22.03.2010, B 4 AS 39/09 R, LSG FSB, Urteil v. 05.08.2010, L 7 AS 490/10 B ER)

22.31 Charakter der Leistung, Bewilligungszeitraum

Durch die Einfügung von Satz 2 in § 19 SGB II wird klargestellt, dass der Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 7 nicht als Arbeitslosengeld II gilt. Damit löst der Zuschuss keine Sozialversicherungspflicht und keinen ALG II – Zuschlag aus.

Entgegen der allgemeinen Regelung über Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 SGB II) sollten die Leistungen nach § 22 Abs. 7 längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nach dem BAföG bzw. SGB III gewährt werden.